C 1787
Stw
2332

Directorium politicum,

oder

allgemeines Inventarium

über

die königl. baierschen Verordnungen,

die

Kirchen- und Pfarramts-Angelegenheiten, dann die Schul- und Unterrichts-Anstalten betreffend.

Aus den Intelligenz- und Regierungsblättern vom Jahre 1799 bis 1809 einschließlich gehoben, und zum bequemsten Gebrauche für kathol. sowohl als protestant. Seelsorger, Schullehrer, Schul- und Studien-Kandidaten eingerichtet.

Von

Martin Anton Gebhard,

Pfarrer in Steindorf,

ehemahl. Benedictiner von Benedictbeurn.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

1810.

Auf Kosten des Verfassers

und in Commission

in der Martin Veith und Michael Riegerschen Buchhandlung

in Augsburg.

Vorrede.

Die unser Vaterland ganz besonders auszeichnende Sorgfalt für alles das, was sich auf Erziehung, Bildung und Unterricht bezieht, erzeugte seit dem Antritte der glorreichsten Regierung Sr. Majestät unsers Allergnädigsten Königs Maximilian Joseph, eben so manchfaltige als nützliche und wohlthätige Allerhöchst landesherrliche Verordnungen, die pflichtschuldigst geachtet und tief eingeprägt in das Herz und in den Verstand wahrer Patrioten, nichts anders als den dadurch beabsichtigten hohen Entzweck des Staates unfehlbar zur Folge haben müssen.

Und dabey sollen die Geistlichen, Seelsorger und Pfarrer jeder Konfession, hinsichtlich ihrer ihnen anvertrauten Volksschulen eines der ersten und wirksamsten Organe seyn.

Nicht minder zahlreich und wichtig sind jene Allerhöchste Verordnungen, welche den Cultus und die Religionsübung; das Staats-Kirchenrecht und dessen Verhältnisse zur geistlichen Gewalt, wie auch die Rechte, Gerechtsamen und Befugnisse des Pfarr- sowohl, als des Schulamtes betreffen und die einem jeden aktiven Prie-

ster und Lehrer um so minder fremd und unbekannt seyn dürfen, als gerade diese sein Element sind, worin er lebt und schwebt. Die Förderung eines reinen wahren Gottesdienstes, die Verscheuung des Aberglaubens, die Zurückweisung einer gewissen zudringlichen Afterreligiösität, so wie die Bändigung des alles zerstöhrenden Unglaubens und der vernunftwidrigen skandalösen Losschälung von der Pflicht der öffentlichen Religionsübung, sind die unverkennbarsten Absichten und der eigentlichste Zweck und Charakter dieser allerhöchsten Verordnungen. Bedarf es alsdann hier noch mehr als einer männlich entschlossenen Einschreitung in alle die gebahnten Wege des Bessern, Edlern und Vollkommnern?

Ich machte daher schon im Jahre 1803, freylich damals nur noch zu meinem sonderheitlichen Gebrauche, einen Auszug aus den Intelligenz- und Regierungsblättern v. J. 1799 angefangen von solchen landesherrlichen Verordnungen, welche eigentlich nur das Pfarr- und Schulamt betrafen, und setzte denselben bis zum Schlusse des Jahres 1809 fort. Die bald erfolgte fremde Ueberzeugung aber von der Nützlichkeit eines solchen Verzeichnisses brachte mich endlich auf den Entschluß, mein Manuscript hievon dem Drucke zu übergeben, und auf diese Art gemeinnütziger zu machen.

Bey allem dem aber würde ich dennoch ganz mißverstanden und vielleicht zu streng beurtheilt werden, wenn man glauben wollte, ich wäre gesinnt, Unwissende erst

be-

belehren zu wollen. Weit entfernt von diesem argen Gedanken bin ich vielmehr überzeugt, daß man allerorts den Geist und die Tendenz dieser Allerhöchst landesherrlichen Verordnungen weit schärfer im Auge habe und durchdringe, dann ich. Nur eine Erleichterung des Aufsuchens und Vorfindens derselben war und bleibt meine einzige Absicht. Denn die so beträchtliche Anzahl von solchen Verordnungen, die überall in den Regierungsblättern zerstreut liegen, macht es beynahe unmöglich, selbe unvermischt und immer im Gedächtnisse aufzubehalten, und im Falle ihres Bedürfnisses sogleich vorzufinden. Nebstdem sind auch nicht alle diese Regierungs- und Intelligenzblätter vom Jahre 1799 angefangen, immer und überall in den Händen derjenigen, die derselben bedürfen möchten. Und aus eben diesem Grunde war es auch nothwendig, von jenen Verordnungen eine gedrängte Darstellung und Uebersicht des Inhaltes anzufügen, welche vor dem Kalenderjahre 1806 erschienen sind, wo die Beyschaffung und sorgfältigste Aufbewahrung dieser offiziellen Blätter unter den übrigen Pfarr-Akten erst gesetzlich und allgemein eingeführt wurden. Bey allen übrigen Allerhöchsten Verordnungen vom Jahre 1806 bis 1809 glaubte ich aber mich manchmal kürzer fassen, und mit einer bloßen Anzeige begnügen zu dürfen, vorzüglich in dem Falle, wo jene Verordnungen äußerst weitläufig und erschöpfend in den Regierungsblättern enthalten sind.

Die Veranlassung, dieses Verzeichniß Directorium politicum zu betiteln, nahm ich von dem Directorio ecclesiastico ad officium divinum rite obeundum, welches jeder Geistliche zur täglichen Einsicht vor sich liegen hat, mit welchem sich das Directorium politicum wohl auch brüderlich vertragen könnte.

Ich zweifle übrigens aber nicht, daß bey der Durchlesung dieses Directoriums manchmal laut gefragt werden möchte, wozu die Anzeige gerade dieser Allerhöchsten Verordnung hier für einen Pfarrer oder Schullehrer auf dem Lande? z. B. die Konstitutions-Urkunden-Anzeige der beyden königl baierschen Akademien in München ꝛc. ꝛc. Hierauf kann ich aber die befriedigende Antwort geben, daß diese zur Vollendung aller übrigen Lehr-Studien und Bildungsanstalten gehören, und daß ich hierüber noch weit mehr und zwar mit größtem Vergnügen würde angezeigt haben, hätte ich nur immer die Veranlassung dazu gefunden. Denn als literarisch gebildete Männer können sie zu den Vorschritten, neuen Erfindungen, und Vervollkommnungen im Fache des Wissenschaftlichen dennoch nicht gleichgültig seyn. Wer aber, und wo ist derjenige, der nicht jeder schönern Kunst, zu derer Aufnahme und Beförderung die Akademie der bildenden Künste in München vorzüglich errichtet worden ist, mit gänzlicher Ergebenheit huldigen, und alle seine Sinne an ihren Produkten weiden wollte? Allen Musen sind auch in unserem Vaterlande Altäre erbaut, worauf ihre Verehrer

ehrer mit frohen Herzen opfern können, allen Künsten werden Rosen gestreut, und mit mütterlicher Sorgfalt wird in dieser Akademie ihrer gepflegt. Nicht Widerwillen also, sondern die wärmste Theilnahme soll die Anzeige und Hinweisung auf solche Institute erregen, die auf die Veredlung einer Nation so mächtigen Einfluß haben. Man erlaube mir sogar noch am Schlusse dieser Vorrede, einen meiner Herzenswünsche, den ich schon so lange in meinem Busen nähre, und den zuverlässig tausende noch mit mir haben, offenbaren zu dürfen. Mit der edlen Freymüthigkeit eines Wahrheit liebenden Baiers wünsche ich demnach hier öffentlich, daß auch die Tonkunst jener hohen Pflege im Schooße der vaterländischen Akademie unter den übrigen Künsten und Wissenschaften würdig und theilhaftig gemacht werden möchte. Mein fragmentarischer Versuch zu Begründung einer neuen Wissenschaft, Chronometrie, genannt, oder die Erhebung der Tonlehre zur Wissenschaft im vollen Sinne (Nürnberg in der Stein'schen Buchhandlung 1808) soll von der Aechtheit meines dargelegten Wunsches das vollständigste Zeugniß geben. Wenn gleich dieses Werkchen noch keine mir bewußte Rezension erlebt hat, so bin ich doch überzeugt, daß solches früher oder später, nichts destoweniger aber seinen Entzweck erreichen werde, die Tonlehre auf die Ehrenstufe zu erheben, die ihr gebührt.

Uebrigens werde ich die gegründeten Rügen über die Gebrechen dieses Directoriums, und jede Belehrung, wie dasselbe noch besser und zweckmäßiger eingerichtet werden könnte, jedesmal mit Dank annehmen, und seiner Zeit zu verbessern bereit seyn.

Steindorf, den 10ten Febr. 1810.

Martin Anton Gebhard.

Ab.

	Jahrgang des Regierungs-blattes.	Seite des Regierungs-blattes.
Aberglauben und Schatzgräberey, Warnung davor. Dat. den 3ten Septemb.	1802 —	649.
Abtheilung der Gemeindegründe, wobey der Schule ein Theil zugesprochen wird.	a. 1800. b. 1803.	a. 261. b. 835.
Nota. Ein solcher Antheil muß in den Fällen, wenn dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm nothwendigen und hinlänglichen Gründe zugewiesen ist, oder wenn solche Gründe zu dem in der Verordnung vom 4ten April 1800 bezeichneten Zwecke von dem Wohnsitze des Schullehrers zu weit entfernt sind, in Pacht gegeben, und der Betrag des Pachtschillings theils zur Verbesserung des Lehrer-Gehalts, theils zur Anschaffung der Schulbedürfnisse und zur Unterstützung der Armen-Schulkinder, kurz zum Vortheile der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt der vertheilenden Schulgemeinde verwendet, und von dem einschlägigen Rentamte verrechnet werden. —	— — c. 1804. d. 1807.	— 149. c. 238. d. 1124.

Ab=

	Jahrg. d. R.	Seite d. Reg.
Administration, allgemeine, des Stiftungs- und Communal-Vermögens im Königreiche Baiern. Den 30. Dec. 1807.	1808 —	209—390.
Siehe auch Siftungen		
Aebte und Aebtissinnen. Siehe Klöster.		
Aerndtegebeth, das, ist an Sonn- und Feyertagen von Morgens 6 Uhr bis Mittags 12 Uhr unter Aussetzung des Hochwürdigsten Guts zu halten. Den 28ten Jun.	1803 —	431. 432.
Aerndte- und Dankfest; ist an einem Sonn- oder gebothenen Feyertage im Monathe September, und zwar vor Michaelis durch ganz Baiern mit Hochamt und Predigt zu begehen. Den 12ten Oct.	1803 —	834.
Akademie, Konstitutions-Urkunde der K. B. Akademie der Wissenschaften in München, und Wahlordnung derselben. Dat. a. den 1. May. Dat. b. den 9. July.	a. 1807 — b. 1809 —	1201. 1177 — 1190.
Akademie, Konstitution der Akademie der bildenden Künste.	1808 —	1049.
Altdorfer Universität. Not. An dieselbe werden sämmtliche studirende protestant. Theologen des Königreichs angewiesen. Dat. den 16. Octob.	1806 und 1809.	1652. 1591 — 1592.
[illegible]	1808.	119 — 128.

Anbe-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Anbethung, ewige, wird hiemit aufgehoben, da den Unterthanen ohnehin frey steht an Sonn- und Feyertagen Bethstunden halten zu lassen. Den 10ten Sept.	1804 —	801.
Andachten, zweckwidrige, als Abbethung des Rosenkranzes bey Leichen.	a. 1803 —	a. 467.
Nota 1. Diese Gewohnheit, wie nicht minder, daß man an einigen Orten den Körper des Verstorbenen mit einem weißen Tuche bedecke, auf selbes bis zur geeigneten Gährung die geknetete Mehlmasse lege, selbe sodann aus der Pfanne zu sogenannten Kücheln backe, und diese an die Gäste vertheile; wird durch den ernstgemessensten Befehl allenthalben abgeschaft. Den 7ten July.	b. 1803 —	b. 217.
Andachten. Nota 2. Die Gewohnheit, zur Pfingstzeit mit dem Sanctissimo um die Felder zu reiten, wobey Entehrungen des Heiligthumes, Unfuge und andachtslose Auftritte sich manchmal ereigneten, soll nicht mehr Statt finden. Den 29. März.	c. 1803 —	c. 258.
Andachten. Nota 3. Die sogenannte Himmelfahrt, wo eine Statue oder Bildniß Christi an		

Stri-

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
Stricken in die Höhe gezogen wurde, so wie die sinnliche Darstellung der Ankunft des heil. Geistes am Pfingstfeste, durch eine herabgelassene Taube, sind hiemit verbothen. Dat. den 24ten April.		
Andachten. Nota 4. Desgleichen die öffentliche Feyer des Kirchweihfestes in den Hauskapellen durch Aussteckung einer Fahne, durch Aushängung einer Ablaßtafel, Aufstellung der Maybäume vor die Hausthüre ꝛc. wodurch das Volk vom öffentlichen Pfarrgottesdienst abgezogen wird, und oft zu strafbaren Auftritten Anlaß giebt. Dat. den 7ten July.	d. 1803.	d. 465.
Andachten. Nota 5. Die sogenannte goldene Samstags-Andacht, von deren Ursprunge die fabelhaftesten Erzählungen unter dem Pöbel herumgehen, wobey großer Unfug getrieben, die Zeit mit Hinlaufen auch in die entferntesten Kirchen verschwendet, und die Arbeit an Werktagen versäumt wurde, darf von den Seelsorgern und Hilfspriestern bey schwerer Strafe nie wieder verkündet werden. Dat. den 12ten July.	e. 1803.	e. 481.

An-

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
Andacht. Nota 6. Das Exorzisiren, Segensprechen und Austheilen geistlicher Mittel zur Heilung verschiedener Krankheiten bey Menschen und Vieh, wodurch die Leichtgläubigkeit genährt, die geeigneten Mittel vernachläßigt, das Uebel durch Zögerung oft unheilbar gemacht, lieblose Gesinnungen gegen den Nebenmenschen verbreitet, und nicht selten höchst traurige Folgen bis zum Mord und Todschlage, wie ein neueres Beyspiel belehrt, erzeugt worden ꝛc. wird bey Strafe der Entsetzung vom Pfarramte verbothen: wie denn überhaupt in allen Fällen alle Segensprechungen, die dem Diözesanritual entgegenlaufen, verbothen sind. Dat. 30. Aug.	f. 1803.	f. 762.
Andachten. Nota 7. Die Verkündzettel bey kirchlichen Festen, wodurch die Gemeinden fremder Pfarrsprengel oft auf mehrere Stunden eingeladen werden, der Gottesdienst und Unterricht in der eigenen Pfarrey versäumt und oft Anlaß zu Ausschweifungen gegeben und genommen wird, sollen nicht mehr in fremde Pfarrsprengel versendet werden. Dat. den 17ten Septemb.	g. 1803.	g. 762.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Anlangen der Schullehrer und Schulkandidaten. Nota. Diese Anlangen sollen von ihnen eigenhändig geschrieben und die Zeugnisse verschlossen eingesendet werden. Dat. a. den 2ten Decemb. b. den 17ten Februar.	a. 1805. b. 1807.	a. 1192. b. 375.
Ansässigmachung fremder Religionsverwandten in Baiern. Dat. den 26ten Aug.	1801.	559.
Ansbach; Errichtung einer katholischen Pfarrey allda. Dat. den 7ten März.	1807.	444.
Anstellung der bischöfl. geistl. Räthe auf Pfarreyen. Dat. a. den 27ten Febr. b. den 23ten July. Siehe unten bey Räthe.	1808.	a. 633 und b. 1715.
Armen-Anstalt, allgemeine landgerichtliche. Nota. Es werden hier Grundlinien vorgezeichnet, nach welchen die Landgerichte mit Beywirkung der Pfarrer die Armenpflege ihres Gerichtes zu organisiren, und die Ausmittelung der erforderlichen, zweckmäßigen Hilfsquellen zur Fundirung dieser Institute zu berichtigen haben. Zum Behufe dessen wird ihnen das Detail der im Landgerichte Schwaben einge-	1804.	991.

führ-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
führten Armen = Anstalt als organische Norm mitgetheilt. Dat. den 23. Novemb.		
Armen = Instituts = Kommission in München.	1804.	1014.
Nota. Es wird hiemit eine wöchentliche Anzeige zum Almosen geeigneter Individuen aus den Pfarrmatrikeln verlangt; jede Trauung von Leuten geringen Vermögens ohne beygebrachte Bewilligung von den Gerichts = und Polizey = Behörden untersagt und befohlen, den aus dem Armenfonde zu Unterstützenden unentgeltliche, stempelfreye Zeugnisse von der weltlichen Behörde zu ertheilen. Dat. den 28ten Novemb.		
Armen=Institute in den Städten.	1805.	715—716.
Nota. Die im vorigen Jahre für München hinsichtlich der Trauung von Leuten geringen Vermögens und Einkommens erlassene Verordnung, wird auch auf die übrigen Städte, wo ordentliche Polizey = Kommissionen und Armen = Institute bestehen, ausgedehnt. In besonderer Hinsicht aber auf das Armen = Institut in München und auf die Bestimmung der Almosen = Beyträge zu demselben, wird sub		

dato

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
dato 13. May a. eine Erhöhung des Beytrages aus der Staats-kasse beschlossen, und b. eine nähere Bestimmung und Fixirung des Beytrages auf die Miethen der Wohnungen regulirt. Dat. den 13ten May.		
Armenpflege. Dat. d. 22. Febr.	1808.	593. 1509.
Auswanderungs-Verboth.	1803.	431.
Nota. Ohne allerhöchste Bewilligung ist die Auswanderung keinem Inländer erlaubt. Schon im Jahre vorher, (Regierungsblatt 1802. Seite 7.) wurde gegen herumziehende Emissarien, die die Landleute unter den anlockendsten Versprechungen zur Auswanderung in fremde entfernte Staaten reizen wollten, der ernstgemessendste Befehl vom Jahre 1801 dat. 16. Novemb. bekannt gemacht, kraft dessen besagte Emissarien und derer ausgetheilte Emigrations-Patente, wo man deren habhaft werden konnte, augenblicklich vernichtet, die Verbreiter eingezogen, und mit den gegen Verführer und Debauchers bestimmten Strafen unnachsichtlich belegt werden sollten. Zugleich wird die Rückkehr ins Vaterland	1802.	7.

den

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
den mit oder ohne Erlaubniß Ausgewanderten, als fremde Kolonisten Angeworbenen, nie mehr gestattet. — Und diese allerhöchste Verordnung sollte, laut Churfürstl. General-Landesdirektions-Befehl vom 14ten May 1802. von Quartal zu Quartal von den Kanzeln überall bekannt gemacht und verkündet werden.	1802.	382.
Auswanderung und Vermögens-Exportation.	1804.	a. 633 u. b. 919.
Nota. Hier ist vorzüglich die weitere höchste Entschließung vom 15ten Oktob. a. c. für Pfarrherren merkwürdig, wodurch verordnet wird, daß von den Pfarreyen keinem Unterthan, der sich außer Landes ansäßig machen und verheurathen will, ein Taufschein oder Verkündzettel ausgefolgt werde, wenn derselbe nicht zuvor das von seinem betreffenden Landgerichte unentgeltlich auszustellende Zeugniß beybringt, daß die höchstlandesherrliche Bewilligung zum Auswandern gegeben sey; die dagegen handelnden Pfarrer sollen mit einer der Militärpflichtigkeit-Redimirungs-Summe, oder dem außer Lan-		

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
des gehenden Geldbetrage angemessenen Geldstrafe belegt werden. Dat. a. den 6ten July. b. den 26ten August.		
Auswanderung, bewilligte, des Priesters N. N. ad curam extra patriam.	1809.	120.
Nota. Eine Königl. Verordnung, die bey vorkommenden ähnlichen Fällen, hinsichtlich der Pfarr-Konkurs-Prüfung und Anstellung zur Richtschnur dienen soll. Dat. den 9ten Jan.		
Baarschaften, die von den Kirchen und milden Stiftungen der Städte und Märkte im Jahre 1802 eingezogene. — Dat. den 3ten Febr.	1806.	71.
Baufälle bey den Pfarrhöfen und Beneficial-Häusern.	1805.	425.
Nota. Hinsichtlich der Priorität im Konkurse haben sie sich der 6ten Stelle zu erfreuen. Dat. den 6ten März.		
Bauwesen der Stiftungen und Kommunitäten. Dat. den 26ten Decemb. 1808.	1809.	65.
Dat. den 2ten Jun. 1809.	——	873—877.
Beerdigung der Leichen in den Kirchen und deren Grüften.	1803.	65—74.
Nota 1. Da die Schädlichkeit dieser Leichen-Beerdigung läng-		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
längstens erwiesen, und allgemein anerkannt ist, indem dadurch die eingeschlossene Luft in den Kirchen mittels fauler Ausdünstungen der im trockenen Boden langsam verwesenden Körper angesteckt wird; so ergehet hiemit das allgemeine Verboth an alle Behörden und Pfarrer, daß sie von nun an keine Beerdigung irgend einer Leiche, und zwar ohne Unterschied und Rücksicht auf derer geistlichen oder weltlichen Stand, Würde und Ansehen, in den Kirchen und Grüften mehr gestatten, sondern dieselben durchgehends in die gemeinen Kirchhöfe begraben sollen. München den 28ten Jan. 1803.		
Dieses ernstliche Verboth wurde sub dato 10ten Febr. ejusd. an. noch einmahl eingeschärft, und auf alle Grüfte in Kirchen, Ordens- und Schloß-Kapellen oder Klöstern ausgedehnt.	1803.	92.
Nota 2. Auch sogar das öffentliche Aus- und Beysetzen der Leichen in Kirchen, wird sub dato 8ten Febr. 1803 allgemein verbothen. Denn der öfters üble und ungesunde Geruch der Leichen, der Eckel, welcher sich hiedurch verbreitet, und die Ver-	1803.	92.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
unreinigung der Kirchen sind Folgen, welche gänzlich zu beseitigen sind.		
Beerdigung der Selbstmörder.	1809.	865.
Nota. Die Beerdigung der Selbstmörder soll jedesmahl sogleich nach Beendigung der gerichtlichen Untersuchung und der hienach ertheilten Weisung der einschlägigen Justitzbehörde ohne weitere Anfrage des Ortspfarres bey dem bischöflichen Ordinariate, in dem gewöhnlichen Orts-Kirchhofe vollzogen werden. Den 29ten May.		
Beerdigung unehelicher Kinder.	1803.	345.
Nota Gegen den in einigen Kirchsprengeln herrschenden auffallenden Mißbrauch, unehelich gebohrne Kinder nicht öffentlich beym Hause, wie eheliche auszusegnen, sondern stille zum Kirchhofe zu tragen, wird verordnet, daß künftig bey Beerdigung der Kinder nicht der geringste Unterschied mehr gemacht werde. Den 24ten May.		
Befolgung Landesherrlich. Verordnungen.	1803.	153.
Nota. Es werden hierin Vorschriften gegeben, nach welchen alle Landesherrl. Verordnungen		

und

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
und insbesondere die der Ehehalten-Ordnung, von den Beamten und Pfarrern den Unterthanen künftig zu publiziren, von erstern die Berichte hierüber, und deren Befolgung zu verfassen und einzusenden sind. Den 5ten März. Es bezieht sich diese Verordnung zugleich auch auf jene vom J. 1801. Seite 820. Siehe auch noch: 1805. S. 477.		
Beförderung der Heurathen auf dem Lande.	1808.	1505 bis 1510.
Nota. Diese Verordnung soll allenthalben durch die Pfarrer in den Kirchen von den Kanzeln verkündet werden. Den 12ten July.		
Beförderung der Schulanstalten, siehe unten bey Geistlichen ꝛc.		
Bekanntmachung der Anstellungen auf Pfarreyen und Benefizien.	1809.	1602.
Nota. Diese Verordnung, eigentlich Auftrag an die königl. General-Commissariate, bewirft sich auf die allgemeine Verordnung, die Beytreibung der geheimen Kanzley-Taxen betreffend, 1808, den 19ten Febr. Seite des Regierungsbl. 569 — 574. Die königl. General-Kom-		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Kommissariate haben den betheiligten Pfarrern und Benefiziaten nach dem Empfange der Anstellungsdekrete, ihre Anstellung zu eröffnen, von ihnen die treffenden Taxen sogleich und zwar noch vor ihrer Installation zu erheben. Den 24ten Sept.		
Bekanntmachung Landesherrlicher Verordnungen, amtlicher Signaturen und der Privatangelegenheiten in der Provinz Bamberg.	1808.	1469.
Nota. Diese Provinzial-Verordnung bezieht sich auf jene Allgemeine vom Jahre 1801 den 5. Jun. Regierungs- und Intelligenzblatt 27. Seite 417. die Publikation der churfürstl. Generalien betreffend. Es sollen demnach jederzeit jene höchstlandesherrlichen Verordnungen zur Publikation von der Kanzel geeignet seyn, denen der Auftrag hiezu selbst ausdrücklich beygefügt ist. Die gewöhnliche Art aber, dieselben zu publiziren, ist die Verkündung an Sonn- und Feyertagen nach geendigtem Gottesdienste ausserhalb der Kirche vor dem versammelten Volke, und dann die Affigirung derselben. — Ausser den allerhöch-		

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
höchsten Verordnungen sagt diese Provinzial-Verordnung weiter, sind nur jene Gegenstände zur Publikation auf die Kanzel zu bringen, welche mit dem Kultus in Verbindung stehen, oder die Kirchengemeinde, als solche, angehen. Das Mandat wider die verheimlichten Geburten ist zur Verkündung von der Kanzel, obiger allgemeiner Verordnung gemäß, nicht geeignet.		
Benefizienfolii, Errichtung eines, Nota. In dieses Buch werden alle jene Kapläne und unpräbendirte Geistliche eingetragen, die sich durch besondere Verdienste in der Seelsorge, oder im Schulwesen hervorgethan, und deßwegen gnädigste Zusicherung auf Pfarreien oder Benefizien erhalten haben. Den 30ten Novemb.	1802.	854.
Benehmen der General-Kreis-Kommissariate mit den bischöflichen Ordinariaten in Fällen allgemeiner Anordnungen. Dat. den 14ten Jan.	1809.	129.
Bestechung der Staatsbeamten. Nota. Diese allgemeine Verordnung, oder vielmehr der kurze gemeinverständliche Auszug derselben, soll vierteljährig	1802 und 1807.	202—203. 1041 bis 1046.

von

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
von den Kanzeln verkündigt werden. Den 9ten Juny.		
Bettelordnung, erneuerte.	1801.	639 bis 650.
Nota. Diese Verordnung sollte von den Pfarrern von der Kanzel publizirt, und die Publikation, soviel die Obliegenheiten der Aemter und Unterthanen betrift, alle Jahre erneuert werden. Den 5ten Octob.	Siehe auch 1803.	39 bis 40.
Bezüge der Pfarrer im Etsch-Kreise von aufgehobenen Andachten. Dat. den 14. Mär.	1809.	642.
Nota. Diese Bezüge sollen nur für jene Seelsorger mehr fortbestehen, die durch deren Entgang Mangel an der Congrua leiden würden; aber auch im letztern Falle nur unter dem Titel eines Beytrages zur Ergänzung der Pfarrkompetenz.		
Bildungs-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten 2c.		
Siehe unten bey Erziehung, und bey geistlicher Rath- und General-Kreis-Kommissariate.		
Bittschriften über Schulgegenstände.	1806.	153.
Nota. Sollen an das geheime auswärtige, oder geistliche Ministerial-Departement eingereicht werden. Den 19. April.		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
*) Man erwäge aber auch noch die hierüber nachgefolgten Verordnungen.		
Brandassekuranz-Errichtung.	1799.	773 bis 783.
Not. a. Diese allerhöchste allgemeine Verordnung mußte in den Druck gelegt, und nicht nur auf gewöhnliche Art bekannt gemacht, sondern auch von den Pfarrern in den Kirchen, von den Kanzeln dem Volke verkündigt und an das Herz gelegt werden. Den 17ten Septemb.		u. 787 bis 790.
b. Hierher beziehen sich noch die Verordnungen von	1801.	147 bis 151.
c. Hier wird der Beytritt der unter churfürstl. Schutze stehenden landgerichtischen Kirchen zur Brandassekuranz, deßgleichen der Pfarrgebäude, Schul- und Meßnerhäuser regulirt. Den 17. und 26. März 1802.	1802.	234—235. und 538—540.
d. Verzinsung des Vorschuß-Fonds der von den baierschen landgerichtl. Gotteshäusern und Bruderschaften hergeschossenen Kapitalien zur Brandversicherungsgesellschaft. D. 16. März.	1803.	199.
	——	201.
Vorschrift, nach welcher bey Erbauung assekurirter Gebäude verfahren werden soll. Dat. den 9ten März.	——	328—331.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
e. Durch Brand verunglückte Pfarrer, welche überwiesen werden können, daß sie der Brand-Assekuranz geflissentlich nicht beygetreten sind, sollen weder Kirchen- und Stiftungs-Anlehen, noch die gewöhnlichen Freyjahre rücksichtlich der Aussitzfristen zu hoffen haben.	1804.	614.
f. Forderungen der Gerichts-Diener und Obleute bey Besorgung der Brandassekuranz-Geschäfte sind strengst verbothen.	1807.	1126.
g. — — — — —	1808.	2639.
Bruderschaften, Beschreibung derselben.		
Nota. Ein Auftrag an sämmtliche Landgerichte, um über den Ursprung und Stifter dieser Bruderschaften, über den Zweck der Stiftung, — die Anzahl der Mitglieder, die Verfassung, den Fond, die Einnahmen und Ausgaben, und über das sämmtliche Vermögen derselben genaue Berichte einzuliefern. Den 17. Dez.	1803.	1024.
Bruderschafts-Kutten, Genien und Pagen.	1803.	289.
Nota. Der Gebrauch dieser Bußsäcke nebst ihren Hauben, Hüten, Stäben, so wie die Erscheinung der Genien und Pagen sind von nun an für alle		

Fälle,

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Fälle, es mögen Prozessionen-Kreuz- und Bittgänge, Leichenbegängnisse oder Bethstunden bey Titularfesten, ohne mindeste Ausnahme, gänzlich aufgehoben und verbothen. Den 28. April.		
Buchhandel- und Preßfreyheit.	1803.	377—383.
Nota. Die in den churfürstl. Staaten bestehende Buchhandel- Preß- und Lesefreyheit wird hierin besondern neuen Vorschriften und Verordnungen unterworfen; theils um den liberalen Gang der Wissenschaften und die Fortschritte der Geistesausbildung zu befördern, theils aber auch um die Ausartung der gestatteten Preßfreyheit und Zügellosigkeit mancher unreifer Schriftsteller Schranken zu setzen rc. Den 13ten Jun. Siehe auch die neueste Verordnung de an. 1808. Seite 988 und 1663.		
Bücher über Gegenstände des Elementarunterrichtes.	1807.	374.
Nota. Jede für den Elementarunterricht bestimmte Schrift, soll, ehe sie gedruckt wird, der königl. Landesdirektion von Baiern überreicht, und weitere Entschließung hierüber abgewartet werden. Dat. 17ten Febr.		

Char-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Charwoche. Nota. a. Oeffentliches Gebeth für den König, wo am Charfreytage die Worte beygefügt werden sollen: Oremus et pro christianissimo Rege nostro Maximiliano Josepho, ut Deus etc. In der folgenden Collecte ist die Benennung des römischen Reiches auf folgende Art abzuändern: Respice benignus ad regnum Bavariae, ut etc. Am Charsamstage werden in dem feyerlichen Kirchengesange: Exultet etc. die Worte für den König auf folgende Weise ausgedrückt: Respice etiam ad devotissimum Regem nostrum Maximilianum Josephum etc. Das Andenken an das Kaiserthum aber und an das römische Reich, soll an beyden Tagen unterlassen werden. Dat. 20ten März.	1806.	122.
b. Grabvorstellung. Anstatt dieser soll das Sanctissimum mit einem weißen Flor bedeckt auf einem schwarzbehängten hinlänglich beleuchteten Seiten-Altare zur Anbethung ausgestellt, und auf dem Antipendium die Vorstellung des in dem Grabe liegen-	1803.	178.

gen-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
genden Heilandes abgebildet werden. Jede Verzierungen sind verbothen. Dat. 10. März.		
c. Feuerweihe am Charsamstag. Das Anzünden brennbarer Materien, als Holz, Schwam u. dgl. von unvorsichtigen Kindern und jungen Leuten am neugeweihten Charsamstagsfeuer, ist dergestalt verbothen, daß jeder diesem Verbothe Entgegenhandelnde um 3 Reichsthaler gestraft werden soll. Dat. den 17ten Novemb.	1807.	1861.
— Diese Verordnung wurde an. 1808 den 23. April auf das gesamte Königreich ausgedehnt.	1808.	898.
Christnachts-Gottesdienst.	1801.	768.
Nota. Der mitternächtliche Gottesdienst der heil. Christnacht soll auf die Morgenstunde 5 Uhr versetzt seyn. Dat. den 23. Nov.		
Diese Verordnung wurde im Tyrol zwar 1806 publicirt, zur genauern Darnachachtung und Befolgung aber an. 1807 aufs neue und für immer wiederholt. Dat. den 14ten Novemb.	1807.	1755.
Churer- und Würzburger Diözesan-Antheils-Administration. Dat. den 20. Sept.	1808.	2280.

Cir-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Cirkulare an die Weltgeistlichkeit in den churfürstlichen Staaten. Nota. Es enthält die treffendsten Beweggründe zu einem sittlich guten Betragen, zur Ausbildung ihrer intellectuellen Kräfte und Einsammlung der erforderlichen Kenntnisse. Dieser Weltpriesterstand soll hiemit wiederum in seine ursprüngliche Wirksamkeit und Rechte der Seelsorger eingesetzt werden, die er in den ältesten Zeiten der Christenheit behauptet hatte ꝛc. Dat. den 11ten März.	1802.	162.
Concurrenz per dona gratuita an die Pfarreyen:		
Thann, dat. den 15ten July.	1801.	467.
Wünzer, dat. den 4ten Februar.	a. 1803. b. 1804.	a. 131. b. 782.
Bodenmais, dat. den 19ten December 1804.	1805.	71. u. 621.
Karlskron, dat. den 2. März.	1805.	386 u. 607.
Nota. Man sehe hier zugleich auf die Verordnung de an. 1804. den 28. Jul. worin die Gotteshäuser-Concurrenzen per dona gratuita nimmermehr gestattet werden, ausser in ausserordentlichen Fällen, wo es auf die Erhaltung einer Pfarr- oder nothwendigen Filial-Kirche ankommt.	1804.	749.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
kömmt. Hinsichtlich des ewigen Lichtes und Oel-Quantums wird gegenwärtige Verordnung durch eine Andere von 1805 erläutert. Siehe unten: Ewiges Licht.		
Concurse zur Besetzung der Pfarreyen.	1806. 1807.	465—466. 270.
Nota. Der Anstellung auf königl. Patronats-Pfarreyen muß die Pfarr-Konkurs-Prüfung immer vorgehen, die in jeder Provinz alle zwey Jahre ausgeschrieben und vorgenommen werden muß. — Nur Landeseingebohrne, oder solche Geistliche, denen das Indigenat verliehen worden ist, und wenigstens zehn Jahre die Seelsorge auf inländischen Pfarreyen ausgeübt, oder fünf Jahre ein öffentliches Staats-Amt begleitet haben, können dabey auftreten. — Vierzehn Tage vor dem Konkurse haben die Pfarr-Kandidaten den vorgesetzten Landesdirektionen (General-Kommissariaten) vorzuweisen, 1) die Absolutorien ihrer Studien auf inländischen Gymnasien, Lyzäen, Universitäten; 2) verschlossene Zeugnisse ihres Bischofes und der Landgerichte, wo sie ihre Seelsorge ausgeübt haben.		

Dem

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Dem Konkurse sind nicht unterworfen: 1) Wirklich installirte und investirte Pfarrer. 2) Landes-Direktions-Räthe. 3) Professoren auf Universitäten und Lizäen. 4) Professoren auf Mittelschulen, wenn sie 10 Jahre das Lehramt versehen haben. 5) Alle bey einem Konkurse bereits Approbirte; doch sollen diese letztere nach Umständen durch Zeugnisse die Fortsetzung ihres guten Benehmens beweisen, u. s. f. Dat. den 30ten Decemb. 1806. Siehe auch: Verleihung der Pfründen und Benefizien.	1806.	465—466.
Concurse zur Besetzung der Pfarreyen im Tyrol. Nota. Obige Verordnung soll auch, jedoch mit einigen Modifikationen, auf Tyrol angewendet werden. Dat. den 6. Febr.	1807.	275.
Concurse zur Verleihung der Pfarreyen und Benefizien in Ober- und Nieder-Baiern. Nota. Hier wird noch ein Nachtrag zur allgemeinen Verordnung dadurch gemacht, daß	1807.	409 u. 701.

die

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
die Ober-Schul-Kommissäre bestimmt werden, an der Prüfung der Pfarrey-Kompetenten stets und überall Antheil zu nehmen. Dat. den 17ten April.	1807.	701.
Concurse der Protestanten. Siehe bey Lit. K.		
Concurse.	1809.	310.
Nota. Die Konkurs-Kandidaten haben sich bey denjenigen Konkurs-Stationen zur Prüfung zu stellen, welchen die Kreise ihrer Seelsorge Orte zugewiesen sind, und auf den Geburtsort soll weder bey der Prüfung noch bey der Beförderung besondere Rücksicht genommen werden. Dat. den 9ten Febr.		
Concurse.		
Nota. Der allerhöchsten Entschließung von 14ten Febr. 1809 zu Folge, sollen die Pensionirten Exreligiosen zum nächsten Pfarrkonkurse zugelassen werden, wenn dieselben auch nur sechs Jahre in der Seelsorge gestanden sind. Im Falle des Nichterscheinens und in Ermanglung legaler Hindernisse, worüber man sich auszuweisen hat, soll in Gemäßheit der Verordnung vom 21ten März 1808, Regierungsblatt 15. S. 748, die	1809. ——	328 u. 431. 1163. — 1166.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Sperrung oder gänzliche Einziehung der Pension eintreten. Dat. den 23ten Febr. Diese Verordnung ergieng an die Exreligiosen des Isar- Salzach- Unterdonau- Regen- und Nab-Kreises.		
Consistorium etc. Siehe General-Consistorium.	1808. u. 1809.	——
Constitution für das Königreich Baiern. Siehe bey Lit. K.	1808.	985 — 1000.
Corrections-Häuser für Geistliche. Siehe die allerhöchste Verordnung, die Errichtung der Emeriten-Häuser betreffend.	1807.	1615 — 1626.
Dechants-Wahlen, oder Wahlen der Ruralkapitel. Nota. Den Abgang eines Ruralkapitel-Vorstandes hat, dieser und einer noch nachgefolgten Allerhöchsten Verordnung vom nämlichen Jahre, dat. 14ten April, Seite des Regierungsbl. 671 zu Folge, der Kammerer oder auch in Ermangelung dessen der Senior des Kapitels dem königl. Landgerichte anzuzeigen. Das einschlägige königl. Landgericht, in dessen	1807.	147.

Be-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.

Bezirke der Hauptort des Kapitels liegt, und von dem es den Nahmen führt, kündigt die Erlaubniß, eine Wahl halten zu dürfen, dem Ruralkapitel an, erscheint bey der Wahl und leitet selbe, ohne sich in die Wahlfreyheit einzumischen. Den bischöfl. Ordinariaten und Vikariaten bleibt es unbenommen, in ihren Nahmen geistl. Kommissarien zu solchen Verhandlungen abzuschicken rc. Dat. den 10ten Jäner.

Dezimation oder geistl. Staatsbeytrag.

Nota. Dieser Beytrag wurde jährlich von den Rentämtern wie gewöhnlich zu erheben anbefohlen, und zwar bis zur Revision und rechtlichen Ausgleichung nach ehemaliger Proportion. — Anno 1804 wurde bey der den Aebten rc. der aufgelösten baierischen Klöster angewiesenen Pension, der Dezimationsfuß zur Norme genommen. — Anno 1805 traten, zu Folge eines Auftrages an sämmtliche Rentämter einige Modifikationen bey Berechnung dieser Decimation ein. Anno 1808 den 11ten Jan. erschien das allgemeine Steuer=

Jahrg. d. R.	Seite d. R.
1802.	19 — 24 u. 745.
1803.	981.
1804.	1013. u. 569.
1805.	326.
1806.	432.
1807.	1918.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Steuer-Mandat für die Provinz Baiern im Etats-Jahr 180$\frac{7}{8}$. Eodem anno 1808 den 5ten Febr. rc. rc. Anno 1808 den 5ten Febr. wurde die Herstellung der Fassionen über die der Dezimations-Pflichtigkeit unterliegenden Einkünfte in der Provinz Baiern Allerhöchstens anbefohlen. — Im Jahre 1809 erschien sub dato 10ten Febr. die allgemeine Verordnung der Dezimations-Entrichtung pro 180$\frac{8}{9}$.	1808, 1808. 1809.	393. 481—488. 305—309.
Diäten und Reisegebühren des Landgerichts und Rentamts-Personals im Königreiche Baiern. Dat. den 9. März.	1809.	765.
Disciplinarsachen der Geistlichkeit, die Judicatur darüber. Siehe Verhältnisse zur geistl. Gewalt.	1804.	509 u. 512.
Dispensations-Gesuche am päpstlichen Stuhle.	1804.	229 u. 963.
Nota. Dergleichen Gesuche sollen in Zukunft bey den einschlägigen K. B. Landesdirektionen in lateinischer Sprache, übergeben, werden, und versehen seyn mit dem Zeugnisse des Orts-Pfarrers über die Wahrheit der darin angebrachten Thatumstände. Den Dispensations-Gesuchen in		

for-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
forma pauperum muß ein von den einschlägigen bischöfl. Ordinariaten über die Armuth beyder Bittsteller ausgestelltes Zeugniß beygelegt seyn. Dat. den 27ten Febr. und 6ten Novemb.		
Dispensationen vom Fasten ꝛc. Siehe Disciplinarsachen der Geistlichen.	1804.	511.
Dispensation von kirchlichen Aufgebothen der Protestanten. Dat. den 27ten Febr.	1809.	499—500.
Nota. Diese allerhöchste Verordnung betrift die Nachsuchung der Dispensation von der 3ten Proklamation bey den königl. General-Kreis-Kommissariaten, gegen eine Taxe von 1 fl. 30 kr.; von der 1ten und 2ten bey dem Ministerium des Innern, gegen die Taxe von 5 fl. — Die Trauungen in der Stille, zu geschlossenen oder verbothenen Zeiten, sollen ohne vorherige Anfrage und Tax-Erlegung erlaubt seyn.		
Distrikts-Schul-Inspektoren, Amtssiegel und Uniform. Dat. den 3ten Septemb.	1809.	1480 bis 1481.
Domkapitularen und Domizellaren.	1807.	1137 bis 1139.
Nota. Die bestandene Residenz-Verbindlichkeit wird ganz auf-		

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
aufgehoben, und an ihre Stelle die Verbindlichkeit eines 4 monatlichen Aufenthalts in den K. B. Staaten gesetzt, wogegen die ehemaligen Mitglieder gedachter Dom- und Mediatstifte ihre volle Pension, wenn sie sich über die erfüllte Aufenthalts-Verbindlichkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse gehörig legitimiren können, zu genießen haben. Auch diese Aufenthalts-Verbindlichkeit kann gegen einen Abzug von 25 pr.Cent an ihrem Pensions- oder Sustentations-Betrage erlangt werden, und zwar auch für die ganze Lebenszeit der Individuen.		
Die Domizellaren können sich von der Subdiakonatsweihe, so fern sie sich einem andern Stande wiedmen wollen, dispensiren lassen, und es bleibt ihnen vorläufig ihre Domizellar-Sustentation belassen. Sie behalten auch das Recht der Vorrückung in der Kapitular-Pension oder Sustentation; jedoch wegen obiger Subdiakonats-Dispensation mit Abzug eines Drittels von ihrer Kapitular-Sustentation rc. rc. Dat. 30ten Juny.		

Hier-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Hieher bezieht sich aber noch die spätere Verordnung vom J. 1809 de dato 29ten März, den Verlurst der Kanonikal-Sustentation oder Kloster-Pension der in den Ehestand oder zu einer andern Religions-Partey übertretenden Glieder der säkularisirten Dom-Mediat-Stifter und Klöster betreffend.	1809.	593—594.
Edickt der Religionsfreyheit in den churfürstl. Herzogthümern Franken und Schwaben.	1803.	25—28.
Nota. Durch dieses Edict werden diejenigen Verordnungen, welche über Religionsfreyheit und Duldung für die altbaierschen Staaten erlassen worden, auch auf die neuen in Franken und Schwaben ausgedehnt. Bestättigung der bisherigen Religions-Uebung, — Schutz gegen jede Kränkung in dem Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds, — Gleichstellung, hinsichtlich des Genusses bürgerlicher Rechte, — Besetzung der Staatsämter mit den würdigsten Individuen der im deutschen Reiche eingeführten christlichen Religionen ohne Unterschied, —		

un-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
ungestörte Haus = Andachts=Uebung solcher, die noch in keine kirchliche Gemeinde vereinigt sind; jedoch werden selbe in allem, was ihre Gewissensfreyheit nicht beschränkt, zur gewöhnlichen Ortspfarrey gerechnet, und müssen dahin die hergebrachten Stollgebühren entrichten ꝛc. Dat. 10ten Jan.		
Edict, die äußern Rechts=Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur nähern Bestimmung der §§ 6 und 7 des ersten Titels der Konstitution.	1809.	897—920.
Nota. Dieses Edikt enthält 1) allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse, als: a. Religions= und Gewissens=Freyheit; b. Wahl der Religions=Partey; c. Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen. 2) Religions= und Kirchen=Gesellschaften; a. ihre Aufnahme und Bestätigung; b. ihre Rechte und Befugnisse. 3) Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen=Gesellschaften zur Staats=Gewalt; a. in Religions= und Kirchen=		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Sachen; b. in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen; c. bey Gegenständen gemischter Natur. 4) Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegen einander. a. Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander; b. Simultangebrauch der Kirchen. Dat. den 24ten März.		
Edikt, organisches, über gutsherrliche Rechte. Nota. Hier sind für Seelsorger und Schullehrer blos der dritte und vierte Titel in nähere Erwägung zu ziehen. Der erstere betrift sub §. 12 die Unterrichts-Polizey; der letztere sub §. 40 die Kirchengewalt. Dat. den 28. July. Es bezieht sich übrigens dieses Edikt zugleich auch auf die Deklaration vom 19. März 1807. Lit. F. n. 4. (Regierungsbl, St. 13. S. 465—490.)	1808.	1833 — 1852.
Edikt, organisches, über die Sektion des Ministeriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, sammt Beylagen von Nro. I. bis IV. enthaltend: erstens, eine spezielle Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate;	1808.	2461.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
zweytens, eine Amts-Instruktion für die Distrikts-Schul-Inspektoren; drittens eine Amts-Instruktion für die Rektorate an den höhern Unterrichts-Anstalten; und endlich viertens, eine derley Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektionen. Dat. den 15ten Sept.	1808.	2271.
Siehe noch vorher —	1805.	993--1001.
Man vergleiche hiemit die höchste Verordnung vom Jahre	1808.	2405.
Edickt über das Gemeindewesen.		
Regsbl. 61. S. 2405 bis 2460.	1806.	275.
Eheeinsegnung.		
Nota. Den Geistlichen aller Konfessionen wird hiemit verbothen, die Einsegnung solcher Personen, sowohl vom Militair als Civilstande, welche sich nicht mit einem legalen Erlaubnißscheine ihrer ordentlichen Obrigkeiten rechtfertigen können. Da ferners kein Priester einen Unterthan aus einer fremden Pfarrey ohne besondere Bewilligung trauen darf; so erstreckt sich dieses Verboth noch um so mehr auf die Trauung der Vaganten.		
Im Uebertretungs-Falle werden Pfarrer und Benefiziaten ihren Pfründen entsetzt, und		

un-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
unpräbendirte Geistliche nach Umständen bestraft. Zugleich wird denselben die Alimentation der ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit kopulirten Unterthanen, nach Vorschrift der Landes-Gesetze, zugewiesen werden. Dat. den 21ten July.		
Ehehalten-Ordnung.	1801.	819—822.
Nota. Es wird hierin auf die, 1801 den 2ten May erlassene Ehehalten-Ordnung zurückgewiesen, und die genaueste Handhabung und Erfüllung derselben sämmtlichen Aemtern und Obrigkeiten eingeschärft. Dat. den 9ten Dezemb. Siehe auch	1805.	477—478.
Unmittelbar auf diese Verordnung folgt eine weitere, wodurch der Dienstzwang der Ehehalten auf dem Lande von den Jurisdiktions-Obrigkeiten innerhalb die Gränze der Polizeyordnung zurückgewiesen und bestimmt wird, daß ein solcher Dienstzwang, wo er noch besteht, nicht anders, als um den gewöhnlichen ortsüblichen Lohn gefordert und den Unterthanen, welche ihre Kinder zum eignen Hauswesen nöthig haben, nicht zugemuthet werden soll. Dat. den 28. Novemb. 1801. S. 821 bis 822.		

Ehe-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Ehestreitigkeiten, gerichtliches Verfahren hierin bey Protestanten, und die Konsistorial-Angelegenheiten derselben in Baiern.	1806.	285.
Nota. In der Regel gehören, dieser Verordnung zu Folge, alle protestantische Ehestreitigkeiten vor das Hofgericht, unter welchem der Eheman angesessen ist. Ist dieses nicht zugleich der ordentliche Richter des Ehemannes, so muß der klagende Theil bey dem erstern seine Vorstellung übergeben, und darin die Gründe seines Scheidungsgesuches ausführen. Der Richter soll auch mit Beyziehung des ordentlichen oder eines andern Predigers seiner Konfession, vorzüglich aber der nächsten Anverwandten und Eltern die Aussöhnung unter den Eheleuten aus allen Kräften wieder herzustellen sich bemühen rc. rc. Dat. den 22. July.		
Ehe-Verlobungen.		
Siehe Sponsalien.		
Eigenthums- und Erbfähigkeit der Religiosen.	1803.	997.
Nota. Alle Religiosen ohne Unterschied des Ordens und der Würde, sollen von der Zeit der		

wirk-

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
wirklich erfolgten Auflösung der respektiven Klostergemeinden, oder des mit landesfürstlicher Bewilligung erfolgten Austritts einzelner Individuen, Eigenthums- und Erbfähig, sohin zu allen Handlungen und rechtlichen Geschäften unter Lebenden oder von Todes wegen, insbesondere aber dazu befugt seyn, über ihr anerkanntes Privat-Gut (deposita, peculien u. s. w.) oder über ihr in der Folge außer dem Kloster gesetzmäßig erworbenes Vermögen Testamente zu errichten, und solches an andere zu vererben, dann auch andere als Testaments-Erben oder ab intestato zu succediren, Legaten und Schankungen von Todeswegen anzunehmen, u. s. w. Die nähmlichen Rechte erstrecken sich auf gleiche Art auch auf die Nonnen. Dagegen bleiben die in den Klöstern und Zentral-Konventen künftig vereinigt fortlebenden Individuen der Religiosen-Orden von obigen Dispositionen ausgenommen ꝛc. Dat. den 17ten Nov.		
Elementarschulen, k., in Städten sowohl als auf dem Lande; siehe unten bey Lehrplan.	1806.	9-16. 19-24. 25 — 32. 33 — 41.

Ele-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Elementar-Schulschriften, erscheinende; sollen immer vorher der k. b. Landesdirektion zur Zensur vorgelegt werden. Von dem Verlag planmäßiger Schulbücher in München lese man die allerhöchste Verordnuug v. J. 1808. S. 909 bis 911. Dat. den 15. April.	1806.	572.
Emeriten-Häuser-Errichtung. Nota. Außer den Geistlichen, die einen königl. bischöfl. domkapitularischen, stift- und klösterlichen Titel, oder von Gemeinden und Stiftungsverwaltungen haben, eignen sich auch noch zur Theilnahme an der Emeriten-Anstalt die Titulanten der Privat-Patronen, wenn ihre Titelgeber und Patronen durch Ueberlassung geeigneter Stiftungen, durch Beyträge, oder durch Abtretung eines hinlänglichen Kapitals nach einer näher festzusetzenden Vorschrift mit der Administration des Emeriten-Fondes hierüber abgekommen seyn werden. Die Fälle, welche zur Verpflegung aus dem Emeriten-Fonde Anspruch geben, sind a. hohes Lebens-Alter, von wenigstens 65 Jahren. b. Körperliche oder Geistesschwä-	1807.	1615 bis 1626.

che

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
che. c. Krankheit. d. Geistes-zerrüttung, die sämmtlich durch legale Zeugnisse der Gesundheits-Beamten, der einschlägigen Orts- oder Landgerichts Polizey-Behörden erwiesen und bestättigt seyn müssen. — Die Dauer des Unterhaltes aus dem Emeriten-Fonde, wo dieser wegen hohen Alters eintritt, ist jener des Lebens gleich 2c. Dat. 11. Oct.		
Erbfolge der Verlassenschaften der bambergischen Geistlichkeit.	1807.	442.
Nota. In Folge früherer Verordnungen vom 13ten und 18ten Novemb. 1803, und 7ten May 1804 wird auch für den	1803.	955. u. 956.
Clerus des Bisthums Bamberg die Eigenthums- Erb- und Vererbungs-Freyheit verordnet. — Die bischöfliche Vikariats-Bestättigung geistlicher Vermächtnisse und der Bezug der Taxen hiefür bleibt für die Zukunft durchgehends aufgehoben. Eben so zessirt das bischöfliche fiskalische Successionsrecht in den Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Geistlichen 2c. Dat. den 9ten März. Siehe auch Verlassenschaften.	1804.	509—514.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Erbs = Einsetzung der armen Seele. Nota. Wenn noch fernerhin die arme Seele in den letztwilligen Dispositionen eines Erblassers als Universal=Erbe ernannt wird; so soll auf dem Abzuge des 4ten Theiles für den Armen=Fond, und des 4ten Theiles für den Schul = Fond bestanden werden; übrigens aber soll man die Erbschaft der Pfarrkirche, wo der Erblasser seinen Wohnort hatte, überlassen. Dat. den 18ten August.	1806.	313.
Eremiten und Klausner, Aufhebung derselben. Nota. Dieses Institut wurde als zwecklos aufgehoben, den Individuen desselben das Kollektiren verbothen, ein Umkleidungs = Beytrag angewiesen — und über den künftigen Unterhalt derjenigen Eremiten, welche durch das Verboth des Sammelns und die Inkammerirung ihres Vermögens in Mangel gerathen könnten, das Regulativ festgesetzt rc. Dat. den 24ten May.	1804.	533.
Erziehungs= und Bildungs=Institute, öffentliche, die künftig für studirende Jünglinge im		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
im Königreiche Baiern bestehen sollen.	1808.	2569 — 2579.
Nota. Es wird hierin bestimmt, welche Jünglinge in diese Institute, und unter welchen Bedingungen sie aufgenommen werden, und welche die Wohlthat königl. Freyplätze oder Staats-Stipendien in jenen Instituten zu genießen fähig sind 2c. Dat. den 21ten Octob.		
Erziehungs- und Bildungs-Institut in Augsburg.		
Nota. Dieses Institut wurde zu Anfange Novemb. 1809 nach allerhöchster Vorschrift 1808. S. 2569 2c. eröffnet. Dat. den 4ten Octob.		
Erziehungs-Institute, privat.	1806.	123.
Nota. Die Unternehmer solcher Institute, so wie die dabey angestellten Lehrer haben sich in Hinsicht auf Lehrart und Leitung der Zöglinge nach den Anordnungen und Verfügungen des einschlägigen K. Oberschul-Kommissariats gehorsamst zu richten. Desgleichen die Privatelementar-Lehrer und Haus-Instruktoren, die hiemit neuerdings auf die Verordnungen von 1771 u. 1795 ernstgemessenst hingewiesen werden. Dat. den 27ten März. Das nam-		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
nämliche gebiethet und verbiethet eine höchste Verordnung v. J. 1800 sub dat. 17ten Sept. Seite 611 — 612.		
Ewiges Licht in den Kirchen.	1805.	1049.
Nota. Die Unterhaltung des ewigen Lichtes unter Tags bey solchen Kirchen, wo zur Seelsorge ein eigener Priester angestellt ist, oder wo überhaupt bey Filial-Kirchen die pfärrlichen Gottesdienste gehalten werden, soll fernerhin mit einem paßierlichen Oel-Quantum von 25 Pfunden festgesetzt und beschlossen seyn, das ewige Licht bey allen übrigen Kirchen aber eingezogen werden. Die Hochzeits- und Leichenbesingniß-Gebühren sollen bey gestiegenem Wachspreise erhöht werden. Auch soll die Beyschaffung der jährlichen Bedürfnisse an Oel und Wachs von den Pfarrern nicht den Meßnern überlassen werden. Dat. den 30ten Sept. Siehe auch 1804. Seite 749 — 750.		
Exmendikanten, Zulassung derselben auf erledigte Pfarreyen.	1807.	923.
Nota. Exmendikanten, welche sich über ihre vor der Sekularisation ausgeübten, zehnjäh-		

rigen

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
rigen vorschriftsmäßigen Seelsorge ausweisen können, sollen zum Pfarr-Konkurse gelassen werden. rc. Dat. den 23. May.		
Fassionen, über die der Dezimationspflichtigkeit unterworfenen Einkünfte. Dat. den 5ten Febr.	1808.	481.
Das allgemeine Steuermandat, worauf sich hier bezogen wird, ist Seite 393 ejusd. an. zu finden.		
Fasten-Dispensationen und Fasten-Patente.	1804.	179 u. 511. lit. c.
Nota. Schon im vorigen Jahre 1803, Seite d. R. 346 wurden ältere bestehende Verordnungen nachgewiesen, als vom Jahre 1770 und 1779, kraft welcher keine gedruckte oder ungedruckte geistliche Verordnung der Ordinariate und Vikariate, sie mag was immer für einen Gegenstand betreffen, öffentlich bekannt gemacht werden dürfe, der nicht die Worte voran stünden: „Auf höchste Bestätigung Sr. Churfürstl. Durchlaucht" (jetzt aber nach dem königl. Titel abgeändert.) Dessen ungeachtet aber erschienen im Jahre 1804 gedruckte und ungedruckte Fasten-Pa-		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Patente ohne der vorgeschriebenen Bestätigungs-Formel; worauf sämmtliche Landgerichte den höchsten Auftrag erhielten, dieselben nirgends affigiren zu lassen, oder die Affigation abzunehmen. Dat. d. 18. Febr. Man sehe auch die nachherige Verordnung ejusd. an. Seite 509 — 514. Nro. I. Lit. c.		
Feyertage, abgewürdigte.	1801.	799—808.
Nota. Gemäß dieser allgemeinen höchstlandesherrlichen Verordnung soll keiner der vom Papst Klemens XIV. abgewürdigten Feyertage mehr gehalten werden. Sowohl in als außer den Kirchen werden hiemit alle äußere Kennzeichen und Handlungen zur Erinnerung an diese abgewürdigten Feyertage verbothen. Alle Kirchweihen, Patrozinienfeste, Kreuzgänge ꝛc. ꝛc. sollen künftig nunmehr an den Sonn- und gebothenen Festtagen Statt haben. (Man erwäge aber noch ferners die hierüber nachgefolgten Verordnungen.) Dat. den 4ten Decemb. Sammt Beylagen.		
Feyertage, abgewürdigte.	1802.	67.
Nota. Hierin wird die im 4ten §. 1801, Seite 801 ange-		

droh-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
drohte Strafe in Vollzug zu setzen anbefohlen, und zwar gegen diejenigen, welche das St. Sebastiansfest nicht auf den Sonntag verlegt und gefeyert, sondern am 20ten Jan. gehalten haben. Dat. den 22. Jan.		
Feyertage und Kreuzgänge.	1803 und 1804.	225—228. 93 — 94.
Nota. Zur Beseitigung aller Anstände und zweckwidriger Ausflüchte, wird hiemit erläuterungsweise verordnet: 1) Nur die Kreuz- oder Bittgänge am Markustage und den ersten drey Tagen der Kreuzwoche haben statt, (und die Prozession am Fronleichnams-Feste; siehe hierüber auch die Verordnung von 1804 de dato 23ten Jan. S. 93 — 94.) und außer diesen keine mehr. 2) Dürfen die Bitt- und Kreuzgänge am heil. Markustage und in der Kreuzwoche nur in die nächst gelegenen Pfarrkirchen, mit Beobachtung der wegen dem Gepränge bey Prozessionen, und über das Zechen in Wirthshäusern erlassenen Polizey - Verordnungen gehalten werden. Die Pfarrer werden hiemit wiederholt angewiesen, bey ausserordentlichen Fällen, die an gebothenen Feyertagen	— —	123—124.

	Jahrg. d. N.	Seite d. Reg.
tagen zu haltende Bethstunden der Gemeinde nicht zu versagen. Dat. den 6ten April 1803 und den 23ten Jan. 1804.		
Feyertage, abgewürdigte, der Diözesen.	1805 und 1807.	815. 1171.
Nota. Auch die Feste des heil. Ulrichs und der heil. Afra, welche bisher am 4ten July und 7ten Aug. gefeyert zu werden pflegten, sind auf die nächsten Sonntage zu verlegen. Dat. den 26ten July. Desgleichen die Feste der heil. Benno, Korbinian, Willibald, Wolfgang, Rupert, zu Folge der Verordnung vom Jahre —	1806 —	402.
Siehe auch Patrozinien und Kirchweihfeste.		
Feyertage, abgewürdigte, in der Prov. Bamberg. Dat. 5. Jun.	1807 —	1050.
Feyertage, abgewürdigte, in der Prov. Tyrol. Dat. 18. März.	1808 —	744.
Felderumgang oder Schauerfreytags Prozession.	1804 —	438.
Nota. Durch ein höchstes Rescript vom 28ten April l. J. wurde gnädigst gestattet, daß der sogenannte Felderumgang mit dem Sanctissimo, (jedoch nicht am Pfingstmontage) sondern an einem der in oben angeführten Verordnung vom 23.		

gen,

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Jan. erlaubten Kreuzgangsta- gen, und mit Hinweglassung al- les verbothenen Gepränges, gehal- ten werden dürfe. Dat. 30. Apr.		
Feldumritt. Siehe oben bey Andachten, Lit. b. Nro. 2.	1803.	217.
Feldkapellen, Abbrechung der- selben und der Martersäulen. Nota. Kapellen, die nicht ordentlich konsecrirt sind, sollen zur unverzüglichen Abbrechung geeignet seyn, und das Material nach der höchsten Verordnung vom 17. April 1802 vorzüglich zur Reparation oder Erbauung von Schulhäusern verwendet werden. Auch jene Kapellen, welche zur Beförderung des Aberglaubens Anlaß geben kön- nen, und zu den reinen kirchli- chen und Pfarr-Gottesdiensten nicht erforderlich sind, sollen, nach gehöriger Transferirung und schicklicher Vertheilung der mit solchen Kirchen und Kapel- len verbundenen Stiftungen, abgebrochen, und zu obigen Zwecken verwendet werden. Dat. den 12ten März. Zugleich wird das sonderheitlich im Re- gensburger Diözesan-Sprengel am Oster-Sonntage gewöhnli-	1804.	233.

che

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
che Predigthalten in einer Feldkapelle und oft unter freyem Himmel, als auffallender Mißbrauch künftig für allezeit aufgehoben. Dat. den 10. März.		
Fidei-Kommiß-Pragmatik des Churhauses Baiern. Dat. den 20ten Oct. 1804.	1805.	161. 201. 212.
Fiskalat der Stiftungen.	1808. und 1809.	2812 — 2819. 880—881.
Nota. Die Pfarrer und Benefiziaten und alle Individuen, welchen die Administration und zugleich die Nutznießung eines Theils des den Stiftungen zuständigen Vermögens auf ihre Lebenszeit überlassen ist, werden in den Rechts-Angelegenheiten, welche das ihnen anvertraute Vermögen betreffen, nicht durch die Kronfiskale, sondern durch die von ihnen selbst bestellten Anwälte vertreten; nur müssen sie den Konsens zum Streite von der ihnen vorgesetzten Kuratel erholen. Dat. den 6ten Dez. Man sehe auch die allerhöchste Verordnung v. 19ten Sept. ꝛc. anni ejusd.	——	2281.
Fleisch am Samstage zu speisen, Erlaubniß.	1799.	595.
Nota. Nur die Quatember und Charwochen-Samstage sollen von dieser Erlaubniß ausgenom-		

genom-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
genommen seyn. Dat. den 23. August.		
Fleischverkauf an Freytagen.	1806.	258.
Nota. Durch Aufhebung des Verboths vom 8ten Febr. 1796, an Fasttagen Fleisch zu speisen und mit Fleisch zu bewirthen, wird die Feilhabung dessen an allen Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und gebothenen Feyertage, in München, bey nunmehr veränderten Populations- und andern Verhältnissen, gestattet. Dat. den 11ten July.		
Folium beneficiorum.	1802. u.	854.
Siehe Benefizien Folium.	1803.	506.
Friedens-Vertrag zu Paris. 1801. Dat. den 24ten Aug.	1802.	24.
Friede, Preßburger, und Staatsverfassung in Baiern. Unterzeichnet den 26ten Dezemb. 1805. Ratifizirt den 27ten Dezemb. 1805.	1806.	49 — 64.
Fronleichnams-Prozession.	1803.	232 u. 332.
Nota. Alle maskirte Reutereyen, das Herumtragen oder Führen lebendiger Personen auf Wägen, Tragbühnen, Triumphbögen u. dgl. und nicht minder das Verkleiden der Bauernbursche und Bürgerssöhne, sind schon durch eine landesherrliche Verordnung vom Jahre 1781		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
den 8ten Junius strengstens verbothen worden. Nicht minder streng werden durch gegenwärtige Verordnung verbothen, das Umkleiden der Bauern-Bursche in Soldaten, das Herumtragen gewisser Figuren durch die Mädchen, und das gefährliche Schießen bey diesen Prozessionen. Dat. den 5ten April.		
Fronleichnams-Prozession.	1803.	332—333.
Nota. Jeder exponirte Seelsorger, welcher die pfarrlichen Funktionen in seiner Filial-Kirche zu leisten hat, wird hiemit verbunden, die Fronleichnams-Prozession an seinem Seelsorg-Orte nach geendigtem Gottesdienste zu halten, ohne an diesem Tage mit seiner Gemeinde den Zug zur Hauptpfarr-Kirche machen zu dürfen, wodurch nur zuviele Unfüge und Entehrungen etc. bisher geschehen sind. Dat. den 17ten May.		
Zur fernern Erläuterung dessen aber wurde im Jahre 1807 den 9ten May wiederholt verordnet: 1) Die Fronleichnams-Prozession soll überall nur am Fronleichnams-Feste und sonst niemahls gehalten werden. 2) In Städten, wo mehrere	1807.	780.

Pfar-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Pfarreyen sind, wechseln die Pfarrer alle Jahre mit der Prozession. 3) Der Pfarrer auf dem Lande ohne Hilfspriester, hält diese, sammt dem Gottesdienste, in der Pfarrkirche. 4) Jeder Hilfspriester aber hält den Gottesdienst und die Prozession in der Filial-Kirche, die er gewöhnlich excurrendo versieht ꝛc. 5) Die sogenannten perpetuo expositi thun das gleiche bey der Hauptkirche ihrer Expositur. Die Strafe der Uebertreter dessen, ist auf 12 Reichsthlr. gesetzt. Dat. den 9ten May. Die sonderheitlichen Verordnungen hinsichtlich dieser Prozession vom Jahre 1807, Seite 1867 in Neuburg, und die vom Jahre 1808, Seite 1004 in Bamberg berufen sich auf obige allgemeine Verordnung vom 9ten May 1807.		
Fuggerrische, gräfl. Patronats-Rechte auf ihre Pfarreyen ꝛc. oder Staatsrechtl. Verhältnisse der gräfl. Fuggerischen Besitzungen in Schwaben.	1806.	249—257.
Nota. Hierin werden das Patronats-Recht, die geistl. und Konsistorial-Gerichtsbarkeit,		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
keit, die Verwaltung des Kirchen= Schul= und Stiftungs=Vermögens ꝛc. ꝛc. im Verhältniß zur obern Staatsgewalt genauer erwogen und bestimmt, von Num. 18 — 24. Dat. den 7ten Jun.		
Gebeth, öffentliches, für den König und die königliche Familie.	1806.	109.
Nota. Bey dem feyerlichen kathol. Gottesdienste soll immer das Kirchengebeth: Salvum fac Regem nostrum Maximilianum Josephum etc. entrichtet, und dem gewöhnlichen allgemeinen Gebethe ein besonderes Gebeth für den König und die ganze königliche Familie beygefügt werden. Dat. den 27ten Hornung. Siehe auch oben bey Charwoche.		
Gebeth, öffentliches, bey den dermaligen Kriegszeiten.	1805.	1069.
Nota. Dieses Gebeth wurde in allen Pfarreyen an Sonn= und gebothenen Feyertagen mit Aussetzung des hochw. Gutes von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags anbefohlen. Dat. den 12ten Octob.		

Geburts=

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Geburts-Tauf-Trauungs und Sterberegister. Siehe Pfarrmatrikeln.		
Gebühren der bischöfl. Abgeordneten bey geistlichen Verlassenschaften. Siehe Verlassenschafts-Verhandl. geistl. Personen.		
Gedenken der Verstorbenen bey dem Gottesdienste.	1804.	123.
Nota. Da zu vielfältige Gedenken und Verkünden besonders auswärtiger Pfarrkinder, so wie das Herumziehen und Absingen der 4 Evangelien in den Kirchen von Kreuz-Erfindung bis zu Kreuz-Erhöhung, soll in Zukunft abgeschaft seyn, und die dadurch versplitterte Zeit auf den christlichen Unterricht verwendet werden. Dat. den 31ten Jan.		
Geistliche. Aufruf an alle Geistliche Baierns rc. rc. die Beförderung der Schulanstalten betreffend.	1803.	28 — 34.
Nota. Dieser immerhin merkwürdige, gehaltvolle, rührende Aufruf, wobey alle Beweggründe für das Herz und den Verstand gleich kraftvoll erschöpft sind, wurde besonders abgedruckt und den Geistlichen in der		

Gene-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
General = Landes = Direktions = Kanzley unentgeltlich ausgetheilt. München, den 11. Jan.		
Geistliche Gegenstände, an den päpstlichen Stuhl geeignete. Siehe oben bey Dispensations = Gesuche.		
Geistliche Gewalt, Verhältnisse des Staats zu derselben.	1804.	509—514.
Nota. Keine Gesetze oder Verordnungen der Ordinariate dürfen, ohne Allerhöchste Einsicht, Genehmigung und Voraussetzung dessen im Eingange solcher Ausschreibungen, publizirt werden. In Ansehung der Gerichtsbarkeit über Geistliche in ihren peinlichen Vergehen, in bürgerl. Personal=Klagsachen ꝛc. dann auch in Sterbfällen der Geistlichen bleibt es bey den hierüber erlassenen höchsten Verordnungen. Disciplinarsachen aber, welche einzig auf die geistliche Amts = und Standes = Verhältnisse sich beziehen, werden der Untersuchung und Judikatur des Bischofes überlassen, wenn nicht der landesfürstliche Schutz gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt nachgesucht wird ꝛc. ꝛc. Bey Eintheilung und Dismem-		

bri-

Jahrg. d. R. | Seite d. R.

brirung der Pfarreyen, oder bey Errichtung neuer, so wie bey übrigen Dispositionen über das eigentliche Kirchen-Vermögen, und bey neuen Einrichtungen, welche auf katholische Divina Bezug haben, soll nichts ohne vorhergegangenes gemeinschaftliches Benehmen mit den Ordinariaten einseitig vorgenommen werden. — Der bischöflichen Bevollmächtigung zur Seelsorge soll nicht eingegriffen werden; doch sind der weltlichen Macht alle jene Maasregeln vorbehalten, durch welche sich dieselbe der künftigen Befähigung und Würdigkeit der anzustellenden Geistlichen versichern kann. — Bey künftiger Auflösung der Nonnenklöster sollen die Reichsdeputationsmäßigen Bestimmungen genau eingehalten, und in ihre Entbindung von Gelübden soll sich in Ansehung ihrer geistlichen Wirkungen von Landesherrschaftswegen directe nicht eingemischt werden; doch bleibt derselben die Befugniß vorbehalten, dergleichen Gelübde in dem Staate zuzulassen, und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie den Un-

ter-

terthanen solche gestattet ꝛc. Dat. den 7ten May. — Hinsichtlich der oben angeführten Gerichtsbarkeit über geistliche Personen aber wurden noch im nämlichen Jahre 1804 den 18. May und 22ten April 1806 nähere Bestimmungen nachgetragen; nämlich daß die geistlichen Personen — ohne Unterschied dem privilegirten Gerichtsstande bey den churfürstl. Hofgerichten unmittelbar in erster Instanz, in allen jenen Fällen, welche zu den weltlichen Gerichten geeignet sind, untergeben sind. — Die gütliche Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften, so wie die Obsignation, Reseration Inventur haben immerhin die Landgerichte vorzunehmen, und nur wenn Streit darüber entsteht, soll die fernere Behandlung den churfürstl. Hofgerichten selbst obliegen. Wo Magistrate, Herrschaften und Hofmarken aus landesfürstlichen Privilegien oder aus einem unfürdenklichen Herkommen die Behandlung über die Verlassenschaften der geistl. Personen hergebracht haben, soll ihnen deren gütliche Behandlung auf

eben

Jahrg. d. R.	Seite d. R.
1804.	521.
1806.	148.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
eben die Art wie den Landgerichten, auch in Zukunft belassen werden. Siehe auch die Resolution der königl. Landesdirektion vom 22. April 1806 S. 148. und 31ten März 1807. S. 667 im Betreff der Sterbfälle in Tyrol.		
Geistlicher-Rath, Auflösung desselben. Dat. 6ten Octob. und 16ten Decemb.	1802.	707—718. u. 887 bis 892.
Siehe zugleich auch Kirchen.		
Nota. Mit dieser Auflösung steht in engster Verbindung, die anno 1808 den 17ten July erschienene Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre, Nro. VIII. und IX. §§. 32 und 33. folgenden Inhalts: In Hinsicht auf Unterricht und Bildung übertragen Wir den General-Kommissären:		
a. Die Aufsicht auf das Schul- und Erziehungs-Wesen in ihrem Kreise, unter der besondern Leitung Unseres Ministeriums des Innern; bis hierüber nähere Instruktionen erfolgen, bestimmt sich ihr Wirkungs-Kreis nach den Vorschriften der Verordnung vom 6ten Septemb. 1805. S. 993—1001 und der nach der Auflösung des Gene-		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
General=Schul=und Studien=Direktoriums erlassenen Verordnung vom 31ten Jänner 1807. S. 260—264. mit Ausdehnung desselben auf die Geschäfte des Oberschul=Kommissariats.		
b. Die Beförderung der Feyertags= und Industrie=Schulen.		
c. Die Aufmerksamkeit auf die Beobachtung des Verboths des Studirens im Auslande.		
d. Die Beobachtung des Censur=Edikts vom 13 Juny 1803. S. 377—383.		
e. Die Aufsicht auf die besondern Intelligenz=Blätter des Kreises.		
f. Die genaue Befolgung der wegen der politischen Zeitschriften unter dem 6ten Sept. 1799. S. 665. und 17ten Febr. 1806. S. 70. erlassenen Verordnungen, unter der Leitung unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.		
g. Die Aufsicht auf Buchdruckereyen und Lese=Institute.		
h. Die Sorge für ein anständiges Aeusseres bey neuen Anlagen und Gebäuden.		

§. 33.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
§. 33. In Hinsicht auf Religions- und Kirchen-Verhältnisse übertragen Wir den General-Kommissären bis auf nähere Bestimmungen diejenigen Gegenstände, welche Wir bey Aufhebung des geistlichen Raths durch die höchste Entschliessung vom 6ten Oct. 1802, den Landes-Direktionen vertraut hatten, insbesondere		
a. Die Sorge für die Reinheit des Kultus überhaupt, nach den hierüber bestehenden und noch erfolgenden Verordnungen.		
b. Die Aufrechthaltung des Religions-Edikts vom 28ten Aug. 1801, S. 559 — 562. und 10. Jänner 1803. S. 25 — 28. und die Beförderung der Duldung verschiedener Religions-Verwandten unter sich.		
c. Die Aufrechthaltung unserer Verordnung vom 17ten May 1804. S. 509 — 514. über die Verhältnisse der weltlichen Gewalt zur Geistlichen.		
d. Die Aufsicht auf das Betragen der Geistlichkeit aller Religions-Partheyen, besonders in Hinsicht auf ihre öffentlichen Vorträge.		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
e. Die Sorge für Beobachtung der Verordnung wegen der Pfarr-Konkurse vom 30. Dec. 1806. S. 270. im Jahrgange 1807.		
f. Die Aufsicht und Sorge über Kirchhöfe, Leichengepränge und Stollgebühren.		
g. Die Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr-Kirchen- und Schulgebäude.	1808.	1649 — 1682.
Geistlichkeit in Feldkirch, ihre Verhältnisse und Funktionen. Dat. den 22. Sept.	1809.	1594 — 1595.
Gemeinde-Wesen. Siehe oben Edikt über das Gemeinde-Wesen.		
Genealogie des königlich baierschen Hauses.	1806.	17.
General-Konsistoriums-Instruktion. Dat. den 8. Sept.	1808. 1809.	2275. 1489 — 1553.
General-Dekanat des Altmühl-Kreises rc.	1809.	1553.
Nota. Die Allerhöchste Entschließung enthält die Geschäfts-Uebertragung des General-Dekanats des Altmühl-Kreises an jenes des Lech-Kreises, und die Besetzung der protestantischen Kreis-Kirchen-Raths-Stellen. Dat. den 12ten Sept.		
Generalien-Publikation. Siehe oben Bekanntmachung.		

Geor-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Georgianisches Seminar in Landshut, die Präsentation der Stipendiaten dahin betreffend.	1806.	217—219.
Nota. Es werden hierin Normen festgesetzt, nach welchen sich die in dasselbe präsentirten Stipendiaten und die Patronen derselben zu fügen haben. Dat. den 20ten Juny.		
Gesang, Einführung des deutschen Kirchen-Gesanges, vorzüglich in kleinen Provinzial-Städten und Marktflecken.	1803 und 1802.	90. 633.
Nota. Sämmtliche Behörden erhalten dadurch den Auftrag, von den jährlichen Kinderlehr-Schankungs-Geldern so viel zu erheben, als erforderlich ist, um die geeignete Anzahl Exemplarien des kleinen Gesangbüchleins unter dem Titel: Der heil. Gesang zum Gottesdienste in der römisch-katholischen Kirche, — erkaufen zu können. Dat. den 1. Febr. Dat. 27. Aug.		
Gesetze und Vorschriften für die Schüler der churbaierischen Gymnasien. Dat. den 6ten Febr.	1803.	104 in unterbrochener Folge bis 442.

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
Gesuche um Pfarreyen, respektive um Beförderung oder Versetzung.	1807.	1837.
Nota. Die einzureichenden Bittschriften müssen das Dienstes-Alter als Pfarrer, und die Zahl der vor Antretung des Pfarramts als Hilfspriester in der Seelsorge zugebrachten Jahre genau angemerkt, und ihre Angaben mit Ordinariats-Zeugnissen belegt, enthalten. Dat. den 24ten Nov.		
Glocken der ständischen Klöster, die Veräusserung derselben betreffend.	1804. 1805.	700. 308.
Glocken-Geläute.	1807.	341—343. u. 1121—1122.
Nota. Gestattet wird der Gebrauch der Glocken zum Mittag-Läuten; zu allen Gottesdienstlichen Verrichtungen; zum englischen Gruße Morgens, Mittags und Abends; an jedem Donnerstage zur Erinnerung der Angst Christi; an Freytagen zur Erinnerung an die Todesstunde Jesu; zum providiren auf dem Lande, aber nur unter Tags; bey Wasser- und Feuer-Gefahren u. s. a. zur jeden Zeit; bey öffentlichen Prozessionen nach dem bisherigen Gebrauche, bey Leichenbegängnissen		

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
nissen in der Pfarrkirche eine halbe Viertelstunde lang, in den übrigen Kirchen, auf Verlangen, nicht länger, als die Leiche sich in der Nähe befindet ꝛc. Das Zügen-Glöcklein soll gar nicht mehr geläutet werden; die Sterb-Glocke aber auf Begehren der Familie des Sterbenden drey Minuten lang.		
Verbothen aber ist und bleibt das Glocken-Geläute zur Nachtszeit, und ganz besonders bey Hochgewittern. Siehe hierüber auch die Verordnung vom Jahre 1800. den 28. May. S. 357. Dat. den 14ten Februar und 20ten Juny.		
Im nämlichen Jahre 1807. wurde das sogenannte Himmel-Läuten bey Sterbfällen und zwar von 12 Uhr Mittags bis 1 Uhr bey 12 Reichsthalern Strafe abgeschaft. Dat. den 7ten Nov. Man sehe auch unten bey Wetterläuten.	1807.	1757.
Gottesdienst-Haltung, Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Pfarrgemeinden deßwegen.	1806.	157—159.
Nota. Bey derley sich wider Vermuthen ergebenden Irrungen und Streitigkeiten soll beyden Theilen verbothen seyn, sich	1801.	575.

an

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
an die bischöfl. Ordinariate zu wenden, sondern sie sollen die Sache dem geistlichen Rathe (jetzt jener Behörde, die an dessen Stelle getreten ist) vorgetragen werden ꝛc. Dat. den 29ten Aug.		
Gottesdienst für Verstorbene, Mißbräuche bey denselben.	1803.	39.
Nota. Wenn bey Gottesdiensten für Verstorbene ausser dem Seelen-Amte auf den Neben-Altären, aus Mangel an Priestern, keine Beymessen gelesen werden; so soll auch bey Vermeidung unerlaßbarer Strafe, das Aufzünden der Kerzen und Hinsetzen der Opfer-Teller, zur Erhaschung des sonst entgehenden Opfers, für alle Fälle ohne Ausnahme verbothen seyn. Dat. den 4ten Jänner. Zu Folge einer höchsten Verordnung, wurde nur mehr ein Opfergang bey pfärrlichen Gottesdiensten und zwar gleich nach dem Staffelgebethe festgesetzt. Dat. den 28ten Decemb. 1804. publicat. 15ten Januar 1805.	1805.	105.
Gutsherrliche Rechte, hinsichtlich der Kirchen-Gewalt.		
Siehe oben bey Edikt, organisches über gutsherrl. Rechte.		

Haus-

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
Hauskapellen, verbothene Kirchweihhaltungen in denselben. Siehe Andachten sub Not. 4. Lit. d.		
Herumschwärmen schulfähiger Kinder.	1803.	809.
Nota. Das Herumschwärmen und Herumbetteln arbeitsfähiger, erwachsener sowohl, als schulfähiger Kinder, und das zugleich diesen Kindern gestattete Gaffen an Fenstern und Thüren bey manchmal sehr unsittlichen, ärgerlichen Tänzen, und öffentlichen Volks-Belustigungen, wird hiemit, als der schändlichste Widerspruch der Volkskultur, der strengsten Aufmerksamkeit und kräftigsten Entgegenwirkung der Polizey anbefohlen. Dat. den 5ten Okt.		
Heurathen, deren Beförderung auf dem Lande.	1808.	1505.
Nota. Dieses ist eine allgemeine, von den Pfarrern von der Kanzel zu verkündigende Verordnung, wodurch die Heurathen, mit Aufhebung der dießfalls bestehenden Zwangsgesetze, befördert werden sollen. Dat. den 12ten July.		

Hilfs-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Hilfspriester neuorganisirter Pfarreyen.	1809.	761.
Nota. Diese allgemeine Verordnung befiehlt, daß jeder neueintredende Hilfspriester bey organisirten Pfarreyen sogleich beym Antritte seiner Stelle ein Certifikat des einschlägigen General-Kreis-Kommissariats jenem Rentamte, wo derselbe seinen Sold zu beziehen hat, übergebe, welches Certifikat dann unter den Rechnungsbelegen jedesmahl dem ersten Empfangsscheine beygefügt werden muß ꝛc. Dat. den 5ten May.		
Himmelfahrtstag und Pfingsttag.		
Siehe Andachten Not. 2. u. 3.		
Himmel-Läuten.		
Siehe Glocken-Geläute.		
Hochzeiten auf dem Lande in der Provinz Baiern.	1807.	1754.
Nota. Es wird hiemit verordnet, daß die Kopulationen auf dem Lande längstens um 10 Uhr, bey Strafe von 12 Rthlr. an den Lokal-Armenfond, geschehen müssen. Deßgleichen soll auch der Kirchenzug der Hochzeitgäste ohne mindester Ungebührlichkeit vor sich gehen. Dat. den 10ten Nov.		

Holz-

	Jahrg. d. R.	Seite d. Reg.
Holz-Abschwendung der Widdums-Gehölze bey Pfarreyen, Benefizien und geistl. Pfründen.	1804 und 1807.	1035. 760.
Nota. Wegen mehrfacher Anzeige über derley Holz-Abschwendungen, und wegen erforderlicher näherer Kenntniß dieser Pfarr-Gehölze, die man von Seite des K. B. Kirchen-Administrationsraths durch mehrere Ausschreibungen zu erlangen beabsichtigte, ergieng hiemit die letzte geschärfteste Auffoderung die Besitz- oder Fehl-Anzeigen hierüber einzusenden. Dat. den 22ten April 1807.		
Holz-Beyschaffung zu den Elementar-Schulen.	1806 —	420.
Nota. Der bestehenden allgemeinen Verordnung gemäß, muß jede Gemeinde für die Beholzung ihrer Schule sorgen. Es ergeht also hiemit der Auftrag an die Landgerichte, über die Beyschaffung desselben die geeignete Einrichtung zu treffen. Dat. Bamberg, den 29ten Okt.		
Holz-Verwaltungsart der Kirchen- und geistlichen Milden-Stiftungs-Waldungen und Gehölze. Dat. den 17ten Dezemb. 1804.	1805 —	60—66.

Nota.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Nota. Die Administration dieser Waldungen wird den churfürstl. Forstämtern unter der obersten dießfallsigen Geschäftsleitung des churfürstl. Kirchen-Administrationsrathes übertragen, und rücksichtlich dieser Verwaltungsart den betreffenden Behörden spezielle Vorschriften ertheilt. Siehe auch Seite 187 — 190 ejusd. an.		
Jahrtäge der Kloster-Pfarrkirchen.	1807.	1140.
Nota. Jahrtags-Messen und Gottesdienste, die lediglich klösterlich, d. i. einen in dem klösterlichen Institute gegründeten Zweck hatten; oder deren Fonds mit dem Kloster-Vermögen an die Staatskassa übergiengen, sind von da an als erloschen und für die neuen Pfarrer nicht mehr verpflichtend anzusehen. Jene Jahrtage und Messen aber, wofür die Gefälle aus der Stiftung ihnen noch zufließen, und wo Verwandte der Stifter in auf- oder absteigender Linie sich noch am Leben befinden, sind die Pfarrer zu halten schuldig. Uebrigens bleibt den Pfarrern überlassen, — die förmliche		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Reduktion solcher Jahrtage bey den Ordinarien nachzusuchen. Dat. den 4ten July.		
Impfung, Schutz- und Kuhpocken-Impfung. Dat. den 21ten Aug. publicat. 31ten ejusd.	1801.	561—568.
Nota. a. Aufruf an die pfalzbaierschen Aerzte wegen der Einimpfung der Kuhpocken.		
b. Bekanntmachung des nachahmungswürdigen Beyspieles einer Schutzpocken-Impfung in der Hofmark Steingaden von 200 Kindern. Dat. den 30ten Decemb. 1801.	1802.	16.
c. Widerlegung des falschen Gerüchtes, daß solche Individuen, welche die wahren Kuhpocken überstanden haben, nachher doch wieder von den wahren Kindesblattern wären überfallen worden. Dat. den 10ten Jänner.	1803.	54—55.
Verbreitung der Dr. Wetzlerischen Schrift, die Schutzblattern betreffend. Dat. den 15. Jul.	— —	522.
Vergleichende Uebersicht der natürlichen Blattern, der geimpften, der Kuh- oder Schutzblattern in Rücksicht ihrer Wirkungen. Dat. den 5ten August.	— —	622—626.

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
d. Anstellung des Dr. Franz. Ser. Giel, als Impfungs-Arzt.	1804.	199.
Dat. den 15ten Febr. Aufruf an alle Landgerichte, Pfarrer, Kooperatoren, Aerzte, Chirurgen und Schullehrer, die nothwendige und nützliche Verbreitung der Schutzpocken-Impfung in Baiern betreffend.	— —	655.
Dat. den 2ten Jun. Oeffentliche Belobung der verdienstvollen Bemühungen verschiedener Individuen um die Kuhpocken-Impfung. Dat. den 24. Jul.	— —	710—714.
e. Höchstes Rescript, zu Folge dessen kein Kind in ein Kinder-Haus, Jugend- oder Erziehungs-Institut mehr aufgenommen werden soll, welches nicht entweder die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit den Schutzpocken geimpft worden ist. Dat. den 21. März.	1805.	466.
Genaue Beschreibung der ächten und falschen Schutzpocken, wie auch der falschen und ächten Menschenpocken, nebst Belehrung an das Publikum wegen ächter Einimpfung. Dat. den 16ten Jul.	— —	789—794.
f. Uebersicht über den Erfolg und die Verbreitung der	1806.	169—172.

Kuh-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Kuhpocken-Impfung in Baiern vom Jahre 1801 bis 1804.		
Beförderung der Kuhpocken-Impfung in der Provinz Bamberg de dato 31ten Oktob. vermöge einer allen Gemeinden zu publizirenden Provinzial-Verordnung, nebst Vorschriften für Aerzte, Chirurgen, Pfarrer und Schullehrer.	1806.	418—420.
g. Vorschriften wegen Einimpfung der Schutzpocken, und nacherfolgte Modifikation dieser Verordnung. Dat. den 14ten Febr. und 24ten März.	1807.	354.
	——	571.
Schutzpocken Impfungs-Institut in Augsburg, welchem der königl. Stadtphysikus Dr. Kraus und Dr. Treyer vorstehen. Dat. den 23ten May.	——	575.
Jährlich in den Monathen May und Juny vorzunehmende Impfung in Schwaben. Dat. den 19ten May.	——	941—943.
Beförderung der Schutzpocken-Impfung im Tyrol. Dat. den 24ten März. Siehe auch 1808. S. 442. Dat. d. 16. Okt.	——	705—711.
h. Allgemeine gesetzliche Einführung der Schutzpocken-Impfung in sämmtlichen Provinzen Baierns. Dat. den 26ten Aug.	——	1426—1438.

Hie-

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
Hiezu kam noch eine Instruktion für die in den königlich baierschen Provinzen zur Schutzpocken-Impfung in Zukunft berechtigten Aerzte, als Beylage zu obiger Verordnung.	1807.	1493 — 1498. u. 1735.
Gesetzlich einzuführende Schutzpocken-Impfung in der Provinz Ansbach, gemäß obiger General-Verordnung hierüber. Dat. den 22ten Nov.	— —	1862 — 1868.
i. Gesetzliche Einführung der Schutzpocken-Impfung in Schwaben, gemäß obiger General-Verordnung. Dat. den 23ten Febr.	1808.	610—616.
Gesetzliche Einführung der Schutzpocken-Impfung in der Provinz der obern Pfalz 2c. Dat. den 12ten April.	— —	899—906.
Nacherinnerungen an obige General-Verordnung. Dat. den 28ten May.	— —	1289 — 1291.
Anweisung an die königl. Kreisämter in der Provinz Tyrol, zur Ausführung verschiedener auf die allgemeine Verordnung vom Jahre 1807 rücksichtlich der Schutzpocken sich beziehenden Vorschriften. Dat. den 16ten Oktob. 1807.	— —	442—445.

Vor-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Vorkehrungen bey dem allenfallsigen Ausbruche der Kinderblattern im Tyrol. Dat. den 23ten April.	1808.	934 bis 936.
Jährliche Einsendung pfarrämtlicher Verzeichnisse der impffähigen Individuen im Mainkreise. Allerhöchste Verordnung hierüber de dato. 3ten März, publicat. 26ten ejusd.	1809.	595.
Diese Einsendung muß jährlich am 15ten Aug. geschehen und zwar bey Vermeidung einer Geldstrafe von 30 bis 50 fl. Bamberg, den 26ten März.	——	696.
Im nämlichen Jahr 1809 wurde sub dat. 17ten April anstatt zweyer, nur mehr eine Impfung im Frühjahre allgemein verordnet, die am ersten July beendigt seyn soll.		
Industrie-Schulen-Anlage; Auftrag an die churfürstl. Landgerichte der Oberschulkommissariats-Bezirke ꝛc.	1804.	187—193.
Nota. Es sind darin Vorschriften dargelegt, nach welchen Industrie- und Arbeits-Schulen im ganzen Lande eingeführt werden sollen. Dat. den 24ten Februar.		
Johanniter-Ordens Aufhebung ꝛc. Dat. 8. Sept.	1808.	2157 — 2264.
Dat. den 25ten Octob.	——	u. 2549.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Insbrucker Universitäts = Organisation. Dat. den 21. Okt.	1808.	2653 bis 2671.
Interkalar = Früchte bey erledigten Kirchenpfründen.	1807.	702—704.
Nota. Hierin werden allgemeingeltende gesetzliche Normen vorgeschrieben, nach welchen man sich in dem gesammten Königreiche rücksichtlich des Bezuges dieser Interkalar = Früchte bis zur Wiederbesetzung der Pfründe, — wegen des Anfanges des kanonischen Jahres, — des der Verlassenschaft verliehenen Sterbmonaths von 30 Tagen, und wegen der Interims=Verwaltung der erledigten Pfründe ꝛc. zu verhalten hat. Die von den bischöfl. Behörden ernannten Interims = Vikarien oder Provisoren müssen die Genehmigung der Königl. Landesstellen haben. Dat. den 21ten April. In der Provinz Bamberg sollen die Interkalar=Früchte zu dem Domus emeritorum bestimmt bleiben. Dat. den 13ten Junius.	—.—	1049.
Inventuren in Pfarrhöfen.	1803.	91 — 92.
Nota. Bey derley Inventuren sollen die öffentlichen Urkunden, d. i. die Pfarrmatrikeln Tauf=		

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
Tauf= Trauungs= und Sterb=Bücher durch die obsignirende Behörde in vorzügliche Verwahr genommen, und an den neuen Pfarrer gegen spezifizirte Rekognition extradirt werden. Dat. den 8ten Febr.		
Juden. Verbesserung des Schulunterrichtes der, Nota. Die Juden sollen in Zukunft alle in den Churfürstl. Landen bestehende Schulanstalten besuchen dürfen; der Besitz eigener Schulen oder die Errichtung neuer auf eigene Kosten muß vorerst dem Churfürstl. Schul=Direktorium angezeigt werden; in Ermanglung derley Schulen soll die jüdische Jugend von ihren Aeltern in die christlichen Schulen geschickt werden, wobey ihrer Religions= und Gewissens=Freyheit nie einige Hindernisse gelegt werden sollen; jüdische Lehrer behalten den Religions=Unterricht ausschließlich, jedoch sollen sie in demselben alles beseitigen, was ungesellige Gesinnungen gegen die christlichen Unterthanen einflößen oder unmoralische und staatszweckwidrige Vorurtheile fortpflanzen könnte. Dat. den 14ten Jul.	1804.	719.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Siehe auch Regulativ für die Judenschaft in München. Dat. den 17ten Jun. 1805.	1805.	712.
Käfer, Professor an der Feyertags-Schule der bürgerlichen Handwerker in München. Dat. den 18ten Okt.	1802.	744.
Nota. Zum Beweise, wie sehr Sr. Churfürstl. Durchl. das Andenken dieses Mannes ehren, welcher dem Vaterlande durch die erste Gründung und eifrige Beförderung obigen Institutes so vorzüglich wichtige Dienste geleistet hat, bewilligten Höchstdieselben seiner hinterlassenen Wittwe eine lebenslängliche Pension, und befahlen zugleich, daß diesem Verstorbenen ohne Vergeltung an die Kirchhofs-Kassa eine Grabstätte überlassen, und daselbst auf Kosten des hiesigen Schulfondes ein passendes Monument errichtet werden solle.		
Kalender, bischöfl. Vikariats,	1803.	89 u. 161.
Nota. Derley Kalender (nicht aber die directoria ecclesiastica) mit noch roth angezeigten, abgewürdigten Feyertagen wurden von da an, für alle Zukunft verbothen. Dat. den 1sten Febr.		

und

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
und 4ten März. Man sehe auch hierüber 1808. S. 116.		
Kanonisches Jahr.	1807.	703.
Siehe Interkalar=Früchte.		
Kantons=Reglement, hinsichtlich der Schulgehülfen.	1805.	585.
Nota. Diese sollen unter den vorgeschriebenen Bedingungen dieser Verordnung zu Folge von der Militärpflicht und dem Rekrutenzuge, so fern und so lange sie unentbehrlich sind, ausgenommen und befreyet seyn. Dat. den 12ten May.		
Kapläne ꝛc.		
Siehe Sammeln.		
Kirchen.		
Nota. Zu Folge der den 6. Okt. 1802. beschlossenen Auflösung des geistl. Rathes in München, die aber erst vermöge einer höchsten Resolution, dat. den 10ten und publ. den 16ten des Christmonaths an. ejusd. als wirklich geschehen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht ward, wurde das Kirchen=Wesen in seinem ganzen Umfange, die Kirchen=Staats= u. übrige Rechtsgegenstände, und jene, welche die Religions= und Kirchen=Polizey betreffen, an		

die

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
die drey Landes-Direktionen erster Deputation in Baiern, Oberpfalz und Neuburg verwiesen. Nachher aber, eingetretene wichtige Staats-Veränderungen durch die Acquisition neuer Länder, durch die Erhebung des bisherigen Churfürstenthumes zum souverainen Königreiche, durch die neue Konstitution, und Aufstellung von General-Kreis-Kommissariaten, zogen auch hierin neue Abänderungen nach sich. Die vorzüglichsten, hieher zunächst sich beziehenden Abänderungen lassen sich finden unter den Rubriken: Administration des Stiftungswesens ꝛc. Edikte, vorzüglich v. d. J. 1808 und 1809. Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate. Sektion in Kirchen-Gegenständen bey dem Ministerium des Innern. Dat. den 8ten Septemb.		
Kirchen-Agentie-Wesen. Dat. den 13ten Jun.	1804.	619 bis 620.
Kirchen-Angelegenheiten in Schwaben. Dat. 23. Aug.	1806.	326.
Nota. Alle hierinfalls erlassenen Verordnungen in den alt-		

baier-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
baierschen Staaten sollen auch in Schwaben eingeführt werden.		
Kirchen-Anlehen. Vorschriften, sowohl für die Landgerichte und Rentämter als für die nachsuchenden Individuen. Dat. 17ten Febr.	1804. 1805. 1807. — — — —	162bis167. 559. 747—750. 863—864. 891—914.
Kirchen-Beytrag pro paramentis. Nota. Sowohl die Kloster-Geistlichen, als übrigen Votiv- oder Meß-Priester, sollen von jeder Messe sogleich drey Kreuzer dem betreffenden Gottes-Hause bezahlen, die Ortspfarrer solchen Beytrag täglich einkassiren, und dem einschlägigen Rentamte anzeigen. Dat. den 4ten Jun.	1804.	581.
Kirchen-Deputation zu Sulzbach. Dat. d. 31. Dec. 1806. Nota. Diese wurde mit der Landes-Direktion in Amberg vereinigt, und die fernern allerhöchsten Verfügungen damit eröffnet.	1807.	60.
Kirchen-Geschäfte, welchen Theil davon die Landgerichte, und welchen die Rentämter zu besorgen haben. Dat. den 24ten März.	1802.	211 u. 212.
Kirchen-Polizey in den neuen Landestheilen.	1806.	145.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Nota. Die in der Provinz Schwaben eingeführten k. b. Verordnungen über Gegenstände des geistl. Staats-Rechts und der Kirchen-Polizey sollen auch in den neuerworbenen Ländern geltend gemacht werden. Dat. den 14ten April.		
Kirchen-Trachten.	1805.	455.
Nota. Den politischen und administrativen Behörden wird hiemit aufgetragen, die Seelsorger und Schullehrer bey dem Genusse der zu ihrem Unterhalte bestimmten Abgaben und Kirchen-Trachten zu schützen. Bey sich ergebenden Streitigkeiten, Weigerungen oder vielmehr Ansprüchen auf Befreyung von diesen Reichnüssen, hat der Administrationsrath die Pfarrer und Schullehrer principaliter zu vertreten. Dat. 21. März.		
Kirchen- und Stiftungs-Rechte, deren Vertretung vor Gericht. Dat. den 19. Sept.	1808.	2281 bis 2282.
Kirchhöfe-Verlegung aus den Städten und Märkten. Dat. den 11ten Febr.	1805.	295.
Kirchweihfeste und Patrozinien.	1806.	402.
Nota. Das Haupt-Patrozinium in einer jeden Pfarrkirche		

soll

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
soll, wie bisher, jedoch nur im Sprengel des Pfarrdistriktes gefeyert werden. Die Feste der übrigen Patronen werden auf den folgenden Sonntag verlegt. Eben so sollen die Patrozinien der Filialen und Nebenkirchen, wie auch die Titularfeste der Bruderschaften künftig ohne Ausnahme nur an Sonntagen statt finden. Das Kirchweihfest soll in allen Pfarrkirchen (bey den Filialen, Nebenkirchen und Kapellen sind sie ohne Ausnahme aufgehoben) am nämlichen Tage, den 3ten Sonntag im Oktober gleichförmig gefeyert werden. Dat. den 23ten Okt. — In Filialkirchen, wo das ganze Jahr hindurch pfarrliche Gottesdienste eigens gehalten werden, sollen auch die Kirchweihfeste am 3ten Sonntage des Oktobers eigens gefeyert werden dürfen. Neuburg, den 23ten Septemb.	1807.	1559 bis 1560.
Diese Provinzial-Verordnung wurde durch eine allgemeine, nachfolgende Verordnung vom nämlichen Jahre sub dato 31ten Oktob. zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht und bekräftigt. Seite des Regierungsblatts 1694. Das Schießen		

bey

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
bey Kirchweihfesten und Hochzeiten auf dem Lande ist strengstens verbothen. Dat. den 3ten July 1804. Seite 622.		
Kirchweihschutz im Fürstenthume Bamberg. Dat. 27. Sept.	1806.	386.
Nota. Das Ausrufen des Kirchweihschutzes und Friedgebothes, wird hiemit allgemein untersagt und abzustellen gebothen, ohne jedoch hiebey die öffentliche Belustigung zu benehmen.		
Klausner.		
Siehe Eremiten.		
Kloster-Kommission, oder provisorische Maaßregeln gegen die in den herobern Landen fundirte, noch nicht in Beschlag genommene Klöster und Stifter, zu Folge des von der Reichs-Deputation zu Regensburg angenommenen Entschädigungs-Planes §. 34. Nro. 2. Dat. den 3ten Nov.	1802.	778.
Nota. Um diese Maaßregeln in Vollzug zu bringen, wurden in alle Klöster zugleich Kommissarien abgeschickt. Dieser ersten ständischen Kloster-Kommission folgte im Jahre 1803 die 2te, wodurch die wirkliche Auflösung der Klöster bewerkstelligt, und		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
für die Individuen in denselben ein Gulden täglich Alimentationsgeld vom ersten April an provisorisch bestimmt wurde. Noch im nämlichen Jahre wurde zu Folge höchster Verordnung de dato 29ten July und publ. 5ten August der Kollegiatstifte in den alten obern churfürstl. Erbstaaten, so wie die ständischen Klöster, gänzlich aufgelöset.		
Im Jahre 1804 erfolgte sub dato 11ten May publ. den 16ten ejusd. eine gnädigste Anweisungs-Art der Pensionen der in verschiedenen Provinzen sich aufhaltenden Klostergeistl. und Mönche;	1804.	519.
und bald darauf die Regulirung dieser Pensionen für die Individuen der bairisch-ständischen Klöster sub dato 18ten May, publ. den 12ten Juny.	— —	568—575.
Dieser zu Folge wurde die Pension nach dem ehemaligen Dezimations-Fuße für die Prälaten in 6 Klassen eingetheilt, und das maximum zu 2400 fl., das minimum aber zu 1400 fl. festgesetzt. Bey den ständischen Nonnenklöstern wurden 4 Klassen gemacht, deren maximum auf 1800 und das minimum auf 1200 fl. für die Aebtissinnen		

Jahrg. d. R.	Seite d. R.

nen gestellt wurde. Für die Konventualen aber wurden in der Regel 400 fl., für jeden Priester, und für die Layen-Brüder, so die wirkliche Profeß abgelegt hatten 275 Gulden festgesetzt. Priester, die schon wirklich 60 Jahre alt sind, oder in der Folge werden, erhalten bis zum Anfange des 66ten Jahres eine Vermehrung von 50 fl. und die noch älter sind, eine Vermehrung von 100 fl. jährlich. Fortdauernd kranke, erblindete oder presthafte Priester erhalten ebenfalls eine jährliche Vermehrung von 100 fl. Gleichfalls erhalten diese jährliche Vermehrung von 100 fl. die für beständig ernannten Dekanen in den Stiftern der regulirten Chorherrn.

Den Nonnen und eigentlichen Chorfrauen in den ständischen Klöstern wurden zum Unterhalt jährlich 365 fl. und jeder Layen-Schwester 200 fl. als Pension bestimmt. Die Nonnen-Beicht-Väter erhalten, so lange sie diesem Geschäfte vorstehen, eine jährliche Mehrung von 100 fl.

Der Bezug sämmtlicher dieser Pensionen fieng sich mit dem

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
ersten July 1804 an. Man berücksichtige hierüber auch den 2ten Artikel der Konföderations-Akte der Rheinischen Bundes-Staaten 1807. Seite 104.		
Das Eintreten in ausländische Klöster wurde gemäß der allgemeinen Verordnung vom Jahre 1807 den 4ten April allen königl. baierschen Unterthanen ohne allerhöchste Einwilligung verbothen, und die Erlaubniß-Bedingungen hiezu in Hinsicht des Alters, der Vermögens-Exportation und Militärpflichtigkeit streng und genau bestimmt.	1807.	608 bis 609.
Königs-Titel, Form der Berichte an den König. Dat. den 1sten Jan.	1806.	3—7.
Siehe auch Konstitution und Unterschriften. Dat. den 20ten August.	— —	307.
Kommunikation zwischen den Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen Dat. d. 7. Apr.	1809.	669—672.
Kommission, besonders angestellte, für das Klosterwesen. Dat. 25ten Jan. publ. den 6. Febr.	1802.	74—75.
Konföderations-Akte der Rheinischen Bundes-Staaten. Dat. den 12ten Jul. 1806.	1807.	98.

Kon-

	Jahrg. d. R.	Seite d. Reg.
Konkurs der protestantischen Pfarramts-Kandidaten in der Provinz Oberpfalz. Nota. Diese allerhöchste Entschließung bezieht sich zugleich auf jene vom 7ten November und 14. Decemb. 1807. Alle Dienstes-Verleihungen auf erledigte protestantische Pfarreyen sollen nur mehr nach vorhergegangener Konkurs-Prüfung rc. statt haben. Dat. den 30ten Decemb. Amberg 1807. Noch weit mehr aber erwäge man die allerhöchste Verordnung v. 1809. S. 185 — 250.	1808.	131.
Konsistorium generale der Protestanten, Instruktionen für das — Dat. den 8ten Septemb. 1809.	1809 —	1489 — 1533.
Nota. Diese wichtige, für gegenwärtigen Raum aber zu weitschichtige, allgemeine allerhöchste Verordnung enthält alles möglich nothwendige und vorausgegangene in jedem Betrachte. Was dieser noch im nämlichen Jahre nachfolgte, ist: a. Die Geschäfts-Uebertragung des General-Dekanats des Altmühl-Kreises an jenes des Lech-Kreises, und die Besetzung der protestantischen Kreis-	1809 —	1553.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Kreis-Kirchen-Raths-Stellen; b. Die Bestellung der protestantischen Pfarr-Vikariate und die Remuneration der Vikarien. Ersteres de dato 12ten Sept. Das Andere de dato 27. Nov.	1809.	1889 bis 1894.
Konsistorium, oder die Vorschriftswidrigen Eingaben bey der Königl. Landes-Direktion, als protestantisches Konsistorium, betreffend. Dat. den 23ten April.	1807. u. 1806.	761—763. 307.
Konstitution für das Königreich Baiern. Dat. den 1. May.	1808.	985 — 1000.
Konstitutions-Urkunden a. der königl. kaierschen Akademie der Wissenschaften. Dat. den 1ten May.	1807.	1201 — 1226.
b. Der königl. baierschen Akademie der bildenden Künste. Dat. den 30ten May.	1808.	1049 — 1084.
Kopulationen. Siehe Ehe-Einsegnungen.		
Kreis-Kommissariate: Verfahren der General-Kreis-Kommissariate bey Erledigungen und Besetzungen der Pfarreyen und Benefizien. Dat. den 12ten Nov.	— —	2709 — 2712.
Spezielle Instruktion in Beziehung auf das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen in ihren respektiven Kreisen,		

siehe

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
siehe bey Geistlicher Rath; und bey Benehmen der General = Kreis = Kommissariate ꝛc.		
Kreuz= und Bittgänge. Siehe Feyertage, abgewürdigte.		
Kriegs=Gebeth, allgemein angeordnetes, im Jahre 1805. an allen Sonn= und gebothenen Feyertagen mit Aussetzung des Hochwürdigst. Gutes von 6 Uhr in der Frühe bis 12 Uhr Mittags. Dat. den 14ten Okt.	1805.	1069.
Bald darauf erfolgte die höchst landesherrliche Verordnung de dato 20ten Septemb. publ. den 19ten Okt. Kraft welcher allen churfürstl. Beamten und Pfarrern bey Strafe der Dienstes = Entsetzung verbothen wurde, sich von den ihnen anvertrauten Stellen zu entfernen, ohne besonderer Erlaubniß.	— —	1077.
Kriminal=Fälle, Vernehmung der Geistlichen dabey. Dat. den 4ten April.	1807.	611.
Nota. Die Anwesenheit des Rural = Dechants oder eines andern bischöfl. Kommissärs bey dergleichen Gerichtshandlungen kann fürhin keineswegs mehr statt haben.		

Kul=

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Kulturs-Strafgefälle.	1803.	591.
Nota. Diese sollen dem Erziehungswesen von jedem Gerichtsbezirke vorbehalten und bestimmt seyn. Dat. d. 17. Aug.		
Kultus, oder Opfergehen bey Gottesdiensten.		
Siehe: Gottesdienst für Verstorbene.		
Landanlehens-Erhebung. Dat. den 20ten July.	1809.	1145 bis 1159. u. 1377 — 1382.
Landshuter Universitäts-Organisation, nebst den akademischen Gesetzen. Dat. den 26. Jänner publ. den 17ten Apr.	1804.	443—454. 464—470. 495—502. 522—525.
Item. Dat. den 14ten März, und den 21ten ejusd.	1807.	520 u. 528.
Item. Dat. den 25ten December 1807.	1808.	119—128.
Läuten bey Gewittern.	1806.	157—159.
Siehe: bey Wetterläuten.		
Läuten, bey den Seelen-Gottesdiensten für den verstorbenen Fürst-Bischof von Regensburg und Freysing.	1803.	355.
Nota. Hiemit wird gnädigst, daß weder bey diesem Seelen-Gottesdienste, das hergebrachte stündige Läuten bey Sterbfällen		

der

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
der Landesfürsten, vorgenommen werden dürfe, noch auch in ähnlichen künftigen Fällen. Zugleich soll auch, das hergebrachte Zeremoniel für einen Bischof ausgenommen, alles übrige, was eine Landestrauer bezeichnen könnte, entfernt und weggelassen werden. Dat. den 31ten May.		
Lehen-Vasallen des aufgelösten Klosters Priel. Dat. den 22ten April.	1806.	155.
Lehr-Anstalt für Präparanten und Schulkandidaten.	1803.	143.
Nota. Diese Anstalt wurde, mit höchster Bewilligung vom 13ten Januar unterdessen, bis ein ordentliches Schullehrer-Seminarium hergestellt seyn würde, am 7ten März l. J. eröffnet ꝛc. Dat. den 24. Febr.		
Lehramts-Kandidaten an den Studien-Anstalten. Siehe: Prüfung.		
Lehrplan für die Elementar-Schulen, öffentliche Ankündigung nebst einer Skizze desselben. Dat. den 3ten May.	1804.	473—478.
Lehrplan. Ankündigung eines neuen Lehrplanes für die Mittelschulen (die Realklassen, Gymnasien und Licäen) Dat. den	——	807—810.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R
den 27ten August. publ. den 5ten Sept. Sammt einem Nachtrage vom 12ten Nov. 1805.	1805.	1169 bis 1177.
Wirklich erschienener Lehrplan für die königl. Elementar-Schulen in den Städten sowohl als auf dem Lande, nebst Instruktionen für die Elementar-Lehrer.	1806.	9 — 15 u. 16. 19--24. 25—32. 33—41.
Leichen-Aussetzung, und deren Beerdigung in Grüften; so wie auch Mißbräuche bey denselben.		
Siehe oben bey Andachten u. bey Beerdigung.		
Licht, ewiges.		
Siehe oben bey Lit. E.		
Mendikanten-Klöster in Baiern.	1802.	162—163.
Nota. Gründe und Ursachen, warum diese Mendikanten-Klöster vermindert wurden, sind hier angegeben. Dat. den 11ten März. — Der Bettel und das Kollektiren wurde vom 1ten Apr. 1802 angefangen, allen in- und ausländischen Mönchen für immer untersagt. Dat. den 13ten März.	——	151.
Ausländische sollen von keinem Pfarrer zur Seelsorge gebraucht		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
werden. Dat. den 19ten July und 25ten August.	1802.	530 u. 633.
Einschränkung der den Mönchen angediehenen Erbsfähigkeits-Verleihung in den baierschen Staaten, in Rücksicht solcher Individuen, welche kaiserl. königl. Unterthanen sind. Dat. den 9ten Decemb.	1803.	1000.
Ihre Zulassung zum Pfarr-Konkurs und zur Besetzung geistlicher Pfründen. Dat. 23. May.	1807.	923.
Meßner &c. Dat. den 22. Dec.	1803.	1041 — 1043.
Nota. An diese Verordnung schließen sich zunächst jene vom Jahre 1804 und 1805 an, wo überall das Sammeln von Früchten s. a. nicht nur den Meßnern, sondern auch den Schullehrern, Kaplänen, Vikarien, ja endlich den Pfarrern selbst, als öffentliche Wohlstands-Beleidigung und Herabwürdigung, verbothen wird. Wo sich dieses Sammeln auf einen gültigen, erweislichen Rechts-Titel gründet, soll es wenigstens durch eine anständigere Erhebungs-Art surrogirt werden. Dat. 1804 den 8ten März; — 1805 den 15. Jan.	1804. 1805.	232. 134—135.
Meßner- und Organisten-Dienste im Tyrol. Dat. den 11ten März.	1808.	841—842.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Nota. Diese Meßner- und auch die Organisten-Dienste im Tyrol sollen künftighin den Schullehrern zur allgemeinen u. dauerhaften Verbesserung ihres Zustandes verschaft werden.		
Meß- oder Votiv-Priester. Siehe: Kirchenbeytrag pro paramentis &c.	1804.	581.
Militair-Begräbnisse.	——	745.
Nota. Vermöge eines höchsten Rescriptes vom 14ten July 1804. S. 745 wurden in dieser Hinsicht für die auf dem Lande sterbende Militair-Individuen folgende Bestimmungen getroffen:		
a. Der Pfarrer erhält für das Aussegnen und Begleiten der Leiche zum Grabe, so wie für das Lesen einer heil. Messe, 1 fl. 30 Kr.		
b. Der Meßner für die Begleitung der Leiche, das Läuten und seine Bemühung bey der Messe 36 Kr.		
c. Die beyden Ministranten-Knaben 6 Kr.		
d. Der Todtengräber 40 Kr.		
e. Das Leichen-Weib 24 Kr. Dat. den 11. August, 1804.		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Ministerial-Organisation, hinsichtlich der geistl. Verhältnisse. Dat. den 29ten Oct.	1806.	425.
Nota. Man berücksichtige zugleich die Anordnung einer Sektion in Kirchen-Sachen bey dem Ministerium des Innern, de dato 8ten Septemb.	1808.	2271 bis 2278.
Nachlaß-Libelle, hinsichtlich der abgewürdigten Feyertage. Dat. den 19ten April.	1803.	273—274.
Namensfest Sr. Majestät des Königs von Baiern den 12. Oktober.	1806.	363.
Nota. In allen katholischen Pfarr-Kirchen soll an diesem Tage ein Hochamt und TeDeum, in den protestantischen Kirchen aber eine dieser National-Feyerlichkeit angemessene Predigt gehalten werden. Dat. den 2ten Oktober. Siehe auch 1805. S. 1039 den 7ten Oktob.		
National-Garde, Theilnahme der Geistlichen an derselben. Dat. den 6ten April und den 6ten Jul.	1809.	657—665.
	——	1000.
	——	1193—1194.
Nota. Hierüber erfolgte sub dato 25ten Jul. a. c. eine allerhöchste Erklärung des wesentlichen Inhaltes: Nur die bepfründeten Geistlichen sind als		

nsä=

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
ansäßige Einwohner anzusehen, welche mit den übrigen Gemeinde-Gliedern die Lasten der Gesellschaft zu theilen haben; die nicht bepfründeten aber als nicht ansäßig, und nicht geeignet zur 3ten Classe. Ihres Standes wegen können sie auch einer andern Klasse nicht einverleibt werden. Die Pfarrer und übrigen bepfründeten, wirklich mit der Seelsorge beschäftigten Geistlichen sind von der Leistung der Beyträge befreyt zu halten. Auch den übrigen bepfründeten Geistlichen ist für die Reluition der persönlichen Dienste keine bestimmte Norme vorzuschreiben rc. rc. Dat. den 25ten Jul.		
National-Kokarde, vorgeschrieben für Staats-Diener mit ihren Uniformen; zu führen erlaubt allen übrigen Unterthanen des Königreichs Baiern. Dat. den 16. Jän.	1896.	25.
Natural-Spenden. Siehe unten bey Spenden.		
Nonnen-Gelübde, einjährige. Dat. den 27ten April.	1807.	750—751.
Nota. Diese Verordnung enthält allerhöchste Entschließungen über die Dotatian solcher gegen jährliche Gelübde aufgenommenen		

nen

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
nen Nonnen bey ihrem Austritte, und über die Schadloshaltung des Klosters ꝛc.		
Nonnen-Klöster, noch bestehende. Dat. d. 23. Jul. 1808.	1808.	1593 bis 1594.
Nota. Allgemeine gesetzliche Normen, sowohl rücksichtlich der austretenden, als im Kloster-Verbande bleibenden Nonnen ꝛc. ꝛc.		
Notarien, päpstliche. Siehe unten bey Päpstlich.		
Obsignation bey Sterbefällen der Militärgeistl. und deren Erbschaft-Verhandlungen ꝛc. Dat. den 23ten Jun.	1803.	425.
Siehe auch: Verlassenschaften der Geistlichen ꝛc.	1807.	
Opfergänge bey pfärrlichen Gottes-Diensten. Siehe: Gottes-Dienst.		
Ordinariats- und Vikariats-Verordnungen.		
Dat. den 24ten May.	1803.	346.
— - 19ten Sept.	— —	778.
— - 5ten Okt.	— —	801—803.
Man sehe oben: bey Geistliche-Gewalt.		
Organisation der vormahligen Stifts- und Kloster-Pfar-		

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
Pfarreyen im Bisthume		
a. Passau. Dat. d. 1. Dec.	1806.	467 bis 470.
b. Augsb. ; ; 4. ; 1806.	1807.	39—44.
c. Salzb. ; ; 14. April.	— —	924—929.
Organisation im Landgerichte Schongau. Dat. 24. März.	1809.	1556.
Organische Edikte, verschiedene, Siehe oben bey Edikte.		
Orgel=Spielen der Schullehrer=Instituts=Kandidaten.	1806.	301.
Nota. Wer in das Schullehrer=Institut zu München aufgenommen zu werden wünscht, muß sich die Anfangsgründe im Orgel=Spielen schon vor seiner Aufnahme eigen gemacht haben. Dat. den 4. August.		
Patronats=Recht. Die von den Gemeinden und Stiftungen vorhin ausgeübten Präsentations=Rechte. Dat. den 14ten Nov.	1808.	2713.
Nota. Man erwäge über diesen Punkt zugleich auch die dieser allerhöchsten Verordnung unmittelbar vorstehende vom 12. Nov. ejusd. an. vorzüglich Seite 2712. Das Verfahren der General=Kreis=Kommissariate bey Erledigungen und Besetzungen der Pfarreyen und Benefizien betreffend; wie auch jene vom Jahr 1806, dat. 5ten Decemb.,	1806.	465—466.

wel=

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
welche die Bedingungen festsetzt, unter welchen die Pfründen und Benefizien in Ober= und Nieder=Baiern verliehen werden sollen, die zum königl. Patronats=Recht gehören; und diese Bedingungen bestehen vorzüglich in einer strengen Prüfung der Kandidaten und in andern nothwendigen Eigenschaften derselben. Privat=Patronen sind gehalten, alsobald nach dem ersten Konkurse nur solche Geistliche zu präsentiren, welche geprüft und in die Klassifikation aufgenommen worden sind. Dieser Verordnung zuwider erschlichenen Präsentationen sollen nicht nur keine Possesbefehle ausgefolgt, sondern solche Geistliche sollen noch unverzüglich von ihren auf diesem Wege erlangten Pfarreyen entfernt werden. Dat. 1806. den 30ten Dec. Nro. 29 und 30.	1807.	274 bis 275.
Unter welchen Einschränkungen die adelichen Gutsbesitzer, die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn das Patronats=Recht auszuüben haben, wird erörtert und bestimmt in den allerhöchsten Verordnungen v. J. 1807. S. 205, 480 und 1843.		

Patro=

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Patronats-Recht mehrerer Pfarrer auf einfache Benefizien.	1809.	8.
Nota. Es wird hierin die Rücksichtnehmung auf die Verordnung über die Emeriten-Anstalt, besonders §. 1. und 17, anbefohlen, um nur emeritirten Geistlichen solche Benefizien zu verleihen. Dat. den 17. Dec. 1808.		
Patronats-Recht auf einfache Benefizien im Etsch-Kreise. Dat. den 24ten Nov.	— —	1873.
Patrozinien und Kirchweihfeste. Siehe: Kirchweihfeste.		
Päpstliche Notarien, nochbestehende,	1807.	1490.
Nota. Diesen bisher bestandenen päpstlichen Notarien wird die provisorische Bestätigung im Allgemeinen, jedoch vorbehaltlich der allerhöchsten besondern Entschließung, für die Folge hiemit ertheilt. Dat. den 10ten Septemb.		
Pensions-Anweisungsart bey der Wohnsitz-Veränderung eines Pensionisten. Dat. d. 10ten Jänner.	1809.	102—104.
Pensions-Freyzügigkeit wechselseitige zwischen dem österreichischen Kaiser-Staate und dem König-		

	Jahrg. d. R.	Seite d. Reg.
Königreiche Baiern. Dat. d. 5ten Nov. und 20ten ejusd.	1807.	1857 bis 1861.
Pensions-Regulirung der ständischen Kloster-Geistlichen. Siehe oben bey Kloster-Kommission.		
Pensions- und Sustentations-Verlurst wegen Verehelichung oder Apostasie.	1809.	593—594.
Pensions-Scheine, zertifizirende. Dat. 15ten Aug.	1808.	1757.
Pfalz-Neuburgischer Landtags-Abschied, Puncto 6to. Zweckmäßige Einrichtung und Unterstützung des deutschen Schulwesens durch eine neue Fundirung. Dat. den 10ten Jun. 1802.	1802.	490.
Pfarrer der Provinzial-Stadt Bamberg; erlassene allerhöchste Entschließung an die,	1806.	128.
Nota. Die Aufsicht über ihre Pfarr-Schulen und die zweckmäßige Besorgung des Unterrichtes in der positiven Religion einer jeden da bestehenden Konfession, wird selben hiemit nachdrücklichst empfohlen. Dat. den 26ten März.		
Pfarramts-Kandidaten, protestantische, Prüfung und Beförderung. Dat. den 4ten Februar.	1809.	185—250.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Pfarr=Gemeinde, protestantische, in München. Dat. den 5ten, publ. den 17ten Jul.	1806.	172.
Pfarrmatrikeln, Errichtung derselben. Dat. den 31ten Jän.	1803.	73 bis 80.
Pfarrmatrikeln, sorgfältige Verwahrung derselben.	— —	91—92.
Siehe auch: Inventuren. Dat. den 8ten Febr.		
Pfarrmatrikeln, einige Abänderung darin. Dat. d. 4. Febr.	1804.	124—126.
Pfarrmatrikeln, Einrichtung derselben in der Provinz Bamberg. Dat. den 13ten May.	1807.	944—946.
Pfarr=Organisations=Vorschlag. Dat. den 5ten Sept.	1803.	736—740.
Pfarr=Resignation, freywillkühr=liche, an ein bestimmtes Subjekt; wird künftighin nicht mehr gestattet. Dat. d. 17ten Febr.	— —	115.
Pfarr= und Benefiziums=Verleihungs=Gesuche ꝛc.		
Siehe oben: Gesuche; wie auch: Verleihung geistlicher Pfründen.		
Pfründen geistl. und Benefizien=Verleihung, unter welchen Bedingungen diese erfolge.	1806.	465—466.
Siehe oben bey Patronats=Recht, und bey Concurse.		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Posses-Befehls-Erhebung der neu angestellten Pfarrer und Benefiziaten. Dat. d. 7. Dec.	1802.	867—868.
Nota. Den hierin säumigen Pfarrern und Benefiziaten ꝛc. wird hiemit die Strafe angekündigt, welche nach dem Terminverflusse der zur Beybringung des landesherrlichen Possesbefehles anberaumt ist, ohne alle fernere Rückfrage eintreten wird. Die Ausfertigung der Präsentationen und Posses- oder Installations-Befehle, ist den königl. General-Kreis-Kommissariaten übertragen. De dat. 12ten Novemb. Siehe auch bey Taxen bey Anstellung der Pfarrer ꝛc.	1806.	465—466.
Predigt-Amts-Kandidaten, welche von der Akademie zurückkehren. Die Erlaubniß zu Predigen betreffend. Dat. den 16ten April.	1806.	154.
Preise-Vertheilung an den Vaterländischen Lehr-Anstalten; wie auch: Zahl der auszutheilenden Preise. Ersteres de dato 1ten July, letzteres von 25ten ejusd. mens.	1808. 1809.	1464—1468. 1203—1205.
Priester mit dem landesherrlichen Tisch-Titel.	1808.	1425.
Siehe: Tisch-Titel. Dat. den 28ten Jun.		

Prie-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Priester-Seminarium zu Dillingen, und Georgianum zu Landshut, im Betreff der Aufnahme und Prüfung der Kandidaten, nebst den erforderlichen Qualitäten 2c. 2c. Dat. den 30ten October.	1809.	1779 bis 1780.
— — 20ten Jun.	1806.	217—219.
— Ulm, den 1ten August.	— —	303.
Man sehe auch vorzüglich bey Stipendien-Wesen.	1807.	1685—1694.
Prioritäts-Rechte im Konkurse, hinsichtlich der Baufälle bey Pfarrhöfen und Benefiziaten-Häuser nebst deren Oekonomiegebäuden. Dat. d. 6ten publ. den 18ten März.	1805.	425—427.
Man sehe auch die allerhöchste Verordnung: Die Gleichstellung in- und ausländischer Gläubiger in den Prioritäts-Rechten bey Konkursen. 1807. S. 1465.		
Privat-Lehrer und Instruktoren. Siehe: Erziehungs-Institute, private.		
Professoren der Mittel-Schulen in Baiern, geistliche.	1807.	1056—1058.
Nota. Die Besoldungen besonders würdiger und sich auszeichnender Lehrer an den Mittel-Schulen sollen überhaupt verbessert, und eine angemessene Anzahl der bessern Pfarreyen		

und

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
und Benefizien des Königreiches als Professurs-Pfründen für sie erklärt werden rc. Dat. den 29ten May. publ. den 6. Jun.		
Protestanten.		
Siehe bey verschiedenen Rubriken das mehrere. Ansprüche der protestantischen Predigt-Amts-Kandidaten an auswärtigen Vikariaten und Pfarreyen, auf Zurückberufung zu geistlichen Stellen im Vaterlande. Dat. den 27ten Decemb.	1809.	43 bis 45.
Organisches Edikt, die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten. Dat. d. 17. März.	1809.	569—581.
Prozessionen.		
Siehe: bey Feyertage, abgewürdigte; Fronleichnams-Prozession; und bey Gedenken der Verstorbenen.		
Nota. Die ungebührlichen Differenzien und Rangstreitigkeiten bey diesen und bey andern Kirchenfeyerlichkeiten, besonders zwischen einigen churfürstlichen Beamten auf dem Lande und andern Ortsobrigkeiten, wegen Tragung des priesterl. Rauchmantels, wurden durch eine höch-	1801.	625.

ste

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
ste Verordnung de dato 21ten Sept. 1801. damit abgestellt, daß jene angewiesen wurden, das Venerabile mit einer Kerze in der Hand, mit dem erforderlichen Anstand und in geziemender Ordnung allemahl zunächst nach dem Priester zu begleiten.		
Prüfung der katholischen Pfarramts=Kandidaten. Siehe: Concurse. Patronats=Recht. Pfründen, geistl.		
Prüfung der protestantischen ꝛc. Siehe: Pfarramts=Kandidaten.		
Prüfung, öffentliche, der Volks=Schulen. Dat. den 1ten Jul.	1808.	1459 bis 1464.
Prüfung der Kanditaten zum Lehramt an Studien=Anstalten. Dat. den 9ten Jul.	1809.	1131 — 1133.
Nota. Zu diesem Zwecke wurden kraft dieser Verordnung Prüfungs=Kommissionen zu München und zu Nürnberg angeordnet, die derley Prüfungen alljährlich Einmahl, jederzeit zu Michaelis vorzunehmen haben. Die Kandidaten haben sich spätestens in der letzten Woche des Augustmonaths zu München bey dem K. Geheimen Ministerium des Innern		

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
nern selbst, zu Nürnberg bey dem dortigen Gen. Kreis-Kommissariat mit den erforderlichen Beschreibungen, Zeugnissen und Belegen ꝛc. anzumelden. Dat. den 9ten Jul. — Hieher gehört zugleich die Instruktion zur Prüfung der zum Lehramte an den Studien-Schulen oder Studien-Instituten sich anmeldenden Kandidaten. Dat. den 30ten Septemb.	1809.	1641 — 1647.
Prüfung der Pfarramts-Kandidaten in Tyrol, welche schon bey österreichischen Concursen ehemahls geprüft wurden. Dat. den 20ten Febr.	1809.	405—406.
Quarta Pauperum. Anzeige hievon bey der geeigneten Churfürstl. Stelle zu machen. Dat. den 18ten Aug. publ. den 3ten Sept.	1800.	578.
Quarta Pauperum, als allgemein verbindliches Gesetz bey allen Vermächtnissen ad pias causas. Was armen bedürftigen Personen selbst schon per Dispositionem zugedacht ist, darf in die Quartam paup. eingerechnet werden. Was für das Schul- und Erziehungswesen, zur Erlernung eines Handwerks oder Kunst, zum Behuf der Kranken,		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
ken, zum Guten der Spitäler und Waisenhäuser verschafft wird, soll mit dem Abzuge des Armentheiles verschont bleiben, doch aber in den gesetzlichen Armentheil nicht mitgerechnet werden rc. Dat. den 27ten Jun. 1801.	1801.	465 bis 468.
Quarta Pauperum; abermählige Ermahnung der erforderlichen Anzeigen wegen. Dat. den 11ten Aug. 1802.	1802.	601—603.
Quarta Scholarum, die Erhebung der treffenden Beträge in den sich ereignenden Fällen wird allen Churfürstl. Behörden eingeschärft. Dat. den 16ten September 1803.	1803.	764—765.
Nota. Da auch die Juden an den bestehenden K. B. Schulanstalten (siehe oben bey Juden) Antheil nehmen dürfen; so soll auch bey blos lukrativen frommen Stiftungen derselben, der Abzug der Quartae scholarum eintreten; die quarta pauperum aber ihnen so lange nachgesehen werden, als sie ihre Arme selbst verpflegen. Dat. den 17ten Nov. 1806.	1806.	442.
Quarta von milden Vermächtnissen für den deutschen Schulfond. Dat. den 18ten März, publ. den 6ten May.	1803.	298.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Nota. Hiemit wird allergnädigst verordnet, daß für den Schulfond, so wie für den Armenfond bey frommen Vermächtnissen von den Testaments-Exekutoren und Obrigkeiten hinsichtlich der Quartae mit gleicher Verbindlichkeit künftighin gesorgt werde.		
Räthe, bischöfliche, wirklich dienende; deren Anstellung auf Pfarreien ohne erforderliche Konkurs-Prüfung. Dat. den 27ten Febr.	1808.	633.
Nota. Nur jene bischöfliche Konsistorial-Räthe sind unter obiger Verordnung begriffen, welche fünf Jahre in dieser Eigenschaft Dienste geleistet, oder bereits die Normalzahl der Seelsorge-Jahre erfüllt haben. Dat. den 23ten Jul. 1808.	1808.	1715.
Regenten, geistliche abgetretene, im Königreiche Baiern residirende.	1807.	610 bis 611.
Nota. Diese sollen in den Verhältnissen zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt, vorzüglich der Justiz, der dießfalls für die mediatisirten Fürsten ꝛc. erlassenen Deklaration gleichgeachtet werden, so weit diese auf sie		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
sie anwendbar ist. Diese Deklaration geschah den 19ten März 1807. Seite des Regierungsbl. 465—490. — Dat. den 4ten April. 1807.		
Regensburger=Bisthums interimistische Administration. Dat. den 19ten Sept.	1803.	777 bis 778.
Hierauf hat noch Bezug die Churfürstl. Darstellung der wahren Verhältnisse der provisorischen Administration des Bißthums Regensburg de dato den 22ten Okt. an. ejusd. ꝛc.	— —	849—852. und 801—803.
Regierungsblatt, Königl. Baierisches, rücksichtlich der darin enthaltenen gesetzlichen Verordnungen als offiziell erklärt im Jahre 1800. den 1ten Jänner sub dato den 5ten Okt. 1799.	1800.	3 — 4.
Vereinigung sämmtlicher Provinzial=Regierungsblätter in ein allgemeines mit dem Anfange des Kalenderjahres 1806. Die Pfarrer erhalten dieses offizielle Blatt aus den Mitteln der Kirche, dessen sorgfältigste Aufbewahrung ihnen hiemit anbefohlen, den Landgerichten aber auch zugleich aufgetragen wird, die abgängigen Stücke bey Sterbfällen aus der Erbschaftsmasse der Pfarrer ver=	1805.	1264 — 1265.

güten

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
güten und ersetzen zu lassen. Dat. den 13ten Dec. 1805. Siehe auch 1806. S. 4. 109. 480.		
Einführung desselben in den Besitzungen der mediatisirten Fürsten, Grafen, Herren und gutsherrlichen Gerichten.	1807. 1808.	470. 1834.
Auftrag an die Pfarrer, daßselbe ihren Pfarramts-Gehilfen mitzutheilen.	1807. 1809.	1644 bis 1645. 1026 — 1027.
Reise- und Tags-Deputaten der K. Rentbeamten bey Kirchen-Zehend-Verstiftungen. Dat. den 26ten Nov.	1804.	1032.
Nota. Wo die Zehendgründe merklich zerstreut und vom Rent-amts-Sitze in beträchtlicher Entfernung liegen, auch die Verstiftung auf den Feldern nothwendig ist, da wird den K. Rentbeamten eine Tagsgebühr von fünf Gulden, und zwey Gulden für ein Reitpferd in den Kirchen-Rechnungen passiret. Minder beträchtliche Verstiftungen sollen beym Amte vorgenommen und die Deputaten-Rechnungen der übrigen durch die Unterschrift der Pfarrer kontrollirt werden.		
Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.		
Man sehe hier nach unter den verschiedenen Rubriken, als:		

Edikt

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Edikt über Religions-freyheit etc. Kirchen-Angelegenheiten in Schwaben etc. etc. Geistlicher Rath etc. und Kreiskommissariate etc. Konstitution etc.		
Religions-Erziehung unehelicher Kinder von protestantischen Müttern.	1807.	518 bis 520.
Nota. Denselben wird hiemit erlaubt, diese Kinder in ihrer Religion taufen und erziehen zu lassen und zwar ohne einige Einschränkung, in so lange nicht eine wirkliche Ehelichung mit dem Vater erfolgt. Dat. den 13ten März.		
Religionsverhältnisse bey Kindern vermischter Ehe.	1803.	321—322.
Nota. Den Verlobten soll eine uneingeschränkte Freyheit belassen werden, beym Eintritte in die Ehe mit Beyrathe ihrer Eltern oder Vormünder die Religions-Verhältnisse ihrer künftigen Kinder in ordnungsmäßigen Ehepakten nach den in jeder Provinz hergebrachten gesetzlichen Formen zu bestimmen.		
Finden sie während ihrer Ehe aus wohl überlegten Gründen		

und

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
und Ursachen räthlich, in ihrer eingegangenen Eheberedung Abänderungen zu treffen, so soll ihnen dieses zwar gestattet seyn, jedoch nicht anders, als unter Beobachtung der nämlichen gesetzlichen Formen, welche für die Errichtung gültiger Ehepakten vorgeschrieben sind.		
Wenn die Kontrahenten vor, oder bey ihrer Verehlichung über die Religions-Verhältnisse ihrer künftigen Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben; so sollen weitere Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr statt haben, sondern die Söhne sollen in dem Glaubensbekenntnisse ihres Vaters, und die Töchter in dem Glauben ihrer Mutter bis zur Erreichung der Discretions-Jahre, welche für beyde Geschlechter auf das zurückgelegte 18te Jahr festgesetzt worden, erzogen werden.		
Nachdem sie aber zu dieser Jahres-Frist gelanget sind, so soll es von ihrer freyen Wahl abhangen, zu einer, oder der andern der in dem deutschen Reiche eingeführten drey christlichen Kirchen überzutreten.		

Weder

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Weder dem, den andern überlebenden Ehegatte, noch den Vormündern ist erlaubt, in diesen gesetzlich bestimmten Religions-Verhältnissen eine Aenderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glaubensbekenntnisse bis zu den Discretions-Jahren die Kinder vollenden zu lassen. Dat. den 18ten May. 1803.		
NB. Diese allgemeine Höchst-Landesherrliche Verordnung schien mir nicht blos ihres äußerst wichtigen Inhaltes wegen wörtlich hier angeführt zu werden nothwendig, sondern vorzüglich deßwegen, weil dieselbe gerade in dem Jahrgange des Regierungsblattes enthalten ist, der zur Aufbewahrung dieser offiziellen Blätter unter den Pfarramts-Akten noch nicht gesetzlich bestimmt ward. — Dieß zur persönlichen Rechtfertigung.		
Religiosen, deren Eigenthums- und Erbsfähigkeit.		
Siehe oben bey Eigenthum, Erbsfähigkeit, und Geistl.		
Remuneration der protestantischen Pfarrvikarien und Bestellung der Pfarrvikariate ꝛc. Dat. den 27ten Nov.	1809.	1889 bis 1894.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Repsöl. Einführung des Repsöls-Gebrauches in den Kirchen zur Unterhaltung des ewigen Lichtes, und allgemeine Aufmunterung zur inländischen Produktion desselben. Dat. den 30ten Sept. 1805. und dat. den 28ten Jul. 1804.	1804. 1805.	759 bis 760. 1050.
Residenz-Verbindlichkeit ꝛc. Siehe oben bey Domkapitularen.		
Resignationen der Pfarreien. Siehe Pfarr-Resignationen und Konkurse, vorzüglich Nro. 28. im Regierungsbl. 1807. Seite 274.	1803.	115.
Rural-Dechants Kapitel-Wahlen. Siehe Dechants-Wahlen.		
Sammeln der Pfarrer, Kapläne, Meßner und Schullehrer. Siehe oben bey Meßner		
Schatzgräberey und Aberglaube, Warnung davor. Dat. den 3ten Sept.	1802.	649.
Schauerfreytags-Prozession, anfangs ao. 1802. sub dato den 21ten May Seite 383. auf den Pfingstmondtag verlegt, nachher aber gänzlich abgeschafft.		

Siehe

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
Siehe oben bey Felderumgang.		
Schuladstanten; müssen wenigst einen Lehrkurs im Schullehrer-Seminar zurückgelegt haben, ehe sie auf einen Schullehrer-Dienst Anspruch machen dürfen. Dat. den 29ten Septemb.	1806.	388.
Schule. Antheil der Schule an der Abtheilung unkultivirter Gemeinde-Gründen.		
Siehe Abtheilung.		
Nota. In Hinsicht auf Schulen sind die mannigfaltigsten Verordnungen vorhanden, die aber nicht alle hier, sondern unter andern passenden Rubriken vorgemerkt zu finden sind.		
Schul-Bericht, vierteljährige Erstattung desselben von den Lokal-Schul-Kommissionen und Inspektoren ꝛc. Dat. den 31ten Jänner.	1804.	126 bis 127.
Schulbeschreibung, d. i. namentliches Verzeichniß aller Schullehrer, und derselben Gehilfen in Städten, Märkten und Gemeinden, nebst der Angabe ihrer Bezüge; — eine ähnliche Tabelle zur Beschreibung der latein. Schulen, — des Lokal-Schulfonds, — und des gegenwärtigen Standes der		

	Jahrg. d. R.	Seite d. Reg.
der deutschen Schulen. Dat. den 27ten Horn. publ. den 5ten März.	1804. 1807.	802 bis 806. 450—451.
Schulbesuch, allgemeine Vorschriften.	1802.	911.
Nota. Man erwäge hierüber die neuern Verordnungen, Zusätze oder auch Abänderungen. Es ist auch diese Verordnung besonders abgedruckt, und überallhin zur Affigirung und Publizirung von der Kanzel versendet worden. Dat. den 23ten und publ. den 28ten Dez.		
Das schon unterm 24ten Sept. 1799, und 8ten Jänner 1802 gnädigst erlassene Verboth des ausländischen Schulenbesuches von den Söhnen der Churbaierschen Unterthanen, wird sub dat. den 26ten Jul. 1803 mit dem Anhange erweitert, daß alle Uebertreter desselben der Freyheiten der Studirenden, besonders jener Ausnahme von der Militärpflichtigkeit verlurstig seyn sollen.		
Schuldirektorium, neuerrichtetes allgemeines; vom Jahre 1802 den 6ten Okt. und 10ten Dez. Mit diesem wurde zugleich die Verwaltung des Schulfondes dem Administrations-Rathe der Kirchen und	1802.	711 bis 714. und 889—890.

und milden Stiftungen übertragen.

Nota. Dieses General Schul- und Studien-Direktorium ist, nach dem von ihm erzweckten Vorarbeiten und ersten Einrichtungen der Schulen und Studien, sub dato 6ten Septemb. 1805 wieder aufgehoben, und die oberste Leitung des Schulwesens für die neuen Provinzen bey dem Auswärtigen, und für die alten bey dem geistlichen Churfürstl. Departement zwar belassen, allein für beyde Departements ein eignes Büreau unter der Benennung, Geheimes Schulen- und Studien-Büreau für alle Churfürstliche Staaten niedergesetzt worden. Die Direktion des Schulwesens zerfiel also in die General-Direktion und in die Provinzial-Direktionen mit Aufstellung eines eigenen Präsidenten.

Im Jahre 1806 de dato 29ten Okt. übernahm das Innere Ministerial-Departement das Schulwesen (siehe Ministerial-Organisation) im allgemeinen Umfange sammt der Leitung der Verwendung des zu den Schulen angewiesenen Fondes. (Siehe auch

auch die Verordnung vom Jahre 1807. de dato 31ten Jänner. Seite 260—264. die oberste Leitung der Bildungs- und Unterrichts-Anstalten im Königreiche Baiern betreffend.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Schulfonds-Kassa.	1802.	705 bis 707.

Nota. Kraft eines Schankungsbriefes des Klosters St. Veit bey Neumarkt an das Damenstift St. Anna in München de anno 1802, dat. 24ten Sept. hatte erwähntes Damenstift an den Schulfond ein Kapital von fünfzigtausend Gulden auf dessen sämmtliches Vermögen hypothezirt zu übernehmen, und solches jährlich zu fünf vom Hundert an denselben zu verzinsen; Sogleich auch nach geschehener Extradition des bemerkten Kloster-Vermögens zweytausend Speziesdukaten, oder nach dem Werthe von 5 fl. 24 kr. zehntausend achthundert Gulden an die Schulfonds-Kasse baar zu entrichten.

Die Schulfonds-Verwaltung betreffend, siehe unter Schuldirektorium ꝛc. Kultursstrafgefälle, Gemeindegründe-Vertheilung. Spenden. Administration

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
tion des Stiftungs-Vermögens ꝛc.		
Schulgeld-Entrichtung, und Bescheinung des richtig erhaltenen Betrages von Seite der Schullehrer.		
Siehe die Verordnung vom Schulbesuche v. J. 1802.		
Schul-Inspektionen, Lokal- und Distrikts-Inspektoren, Oberschul-Kommissariate, Lokal-Schulkommissionen ꝛc zur Leitung des Schulwesens in den Churbaierschen (jetzt Königl.) Staaten, — eine Eigne Beylage zum 35sten Stück des Regierungsblattes vom Jahre 1803. Seite 633 — 656, worin die Instruktionen für sämmtlich-obige Kommissionen und Inspektionen enthalten sind.		
Schul — Sonn- und Feyertags-Schulen;	1803.	757 bis 761.
a. Deren höchst verordnete Errichtung und Haltung in Städten und Märkten;		
b. Welche Individuen zum Besuche dieser Schulen verbunden sind, und unter welchen Obliegenheiten;		
c. Strafe der Eltern, die ihre Kinder nicht in diese Schule schicken;		

d. Lehr-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
d. Lehrgegenstände und Plan zur Organisirung dieser Schulen. Dat. den 12ten Sept. 1803.		
Schul — Arbeits- und Industrie-Schulen-Errichtung, vorläufige Ausfindigmachung der Mittel uud Bedürfnisse zur Beförderung solcher Anstalten. Dat. den 24ten Febr.	1804.	187—193.
Siehe auch Schul-Inspektionen rc. Beylage §. 19.		
Schul-Entlassungs-Zeugnisse;	1803.	987.
Siehe die Verordnungen vom Jahre 1802. den Schul-Besuch betreffend §. 12., wo festgesetzt wurde, daß kein Kind, ehe es das 12te Jahr vollendet hat, und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung und darüber vom Inspektor erhaltenen Schein, aus der Schule entlassen werden soll; bey Aufdingung zu Handwerken aber, oder bey späterer Verheurathung oder Besitznahme eines Guts oder Hauses sey dieser Entlassungsschein als wesentliches Requisit der zu ertheilenden Erlaubniß zu produziren rc. Diese Verordnung wurde allen Stadt- und Landgerichten, weltlichen und geistlichen Behörden wiederholt und		

aufs

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
aufs nachdrücklichste eingeschärft. Dat. den 6ten Nov. 1803.		
Schullehrer, welche sich bey dem, von der churfürstlichen geistlichen Raths-Schuldeputation ausgeschriebenen Schul-Examen zur Ertheilung zweyer erledigter Lehrstellen im Jahre 1802. im Monathe Jänner durch ihre bewiesene Fähigkeiten und pädagogischen Kenntnisse die besondere höchste Zufriedenheit Sr. Churf. Durchlaucht erworben haben.	1802.	111bis112.
Da nur aber zwey dieser Verdienstvollen für diesesmahl einer Anstellung theilhaftig werden konnten; so wurden auf gnädigsten Befehl alle Herrschaften, Magistrate, Klöster- und andere Orts-Obrigkeiten aufgefordert, sich bey ergebenden Erledigungs-Fällen zur Erhaltung tauglicher Schullehrer aus diesen Konkurrenten, derer mehrere zugleich der Musik kundig sind, an die Schuldeputation zu wenden. Dat. den 13ten Febr.		
Schullehrer, diese sollen unter gewissen Modifikationen von Leistung bürgerlicher Militärdienste frey seyn. Dat. den 10. Dec.	1807.	1875.
Schullehrer, derer künftiger Gehaltsbezug, als ehemahliger		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Kloster-Schullehrer, ist aus der deutschen Schulfonds-Kasse vom ersten März 1805 in monathlichen oder quartaligen Ratis gegen Schein zu erheben. Dat. den 30ten May.	1805.	672bis674.
Schullehrer und Schulamts-Kandidaten, Anlangen und Zeugnisse. Siehe Anlangen.		
Schullehrer-Seminarium. Vorschlag zur Errichtung desselben im Jahre 1802. Dat. den 18ten Okt.	1802.	744.
Nota. Zufolge einer höchsten Entschließnug vom 13ten Jänner 1803. wurde gnädigst bewilligt, daß unterdessen, bis ein ordentliches Schullehrer-Seminarium hergestellt werden kann, öffentliche Vorlesungen aus den nothwendigen Lehrgegenständen für Präparanden und Schulkandidaten gehalten, und denselben auch Unterricht in verschiedenen mechanischen Fertigkeiten ertheilt werden dürfe. Sieh auch oben bey Lehranstalt für Präparanden. — Die Vollendung dieser Anstalt und die wirkliche Einrichtung der Schullehrer-Seminarien und die Bildung der Volks-Schullehrer erfolgte	1803.	143.

im

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
im Jahre 1809. sub dato 11ten Jun. zu München, Amberg, Bamberg, Insbruck, Augsburg und Nürnberg. Das Allgemeine hierüber erlassene Regulativ bestimmt: 1. Die Bedingungen der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar, und handelt von den Schuldienst-Adspiranten; 2. Von der Einrichtung und Ordnung des Schullehrer-Seminars, oder von den Schuldienst-Präparanden; 3. Von den Bedingungen des Austrittes aus dem Schullehrer-Seminar, und der Anstellung im Schulamte, oder von den Schuldienst-Expektanten; 4. Von der Benützung der Schullehrer-Seminarien zur Nachhilfe für bereits angestellte Schullehrer.	1809.	953 bis 994.
Schul- und Studien-Wesen.		
Nota. Was hieher Bezug haben möchte, glaubt man hinlänglich unter den geigneten Rubriken angezeigt und erörtert zu haben. Was aber noch hier angemerkt werden muß, sind die Verordnungen über das Schulwesen in den ritterschaftlichen subjicirten Orten de anno 1806.		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
dat. den 31ten Dec. Seite des Regierungsbl. 199. vom Jahre 1807. und über das Schulwesen der, der Königl. Souverainität unterworfenen, Fürsten, Grafen und Herren rc. de anno 1807, dat. den 19ten März Seite 479. rc. Wie auch die allerhöchste Verordnung vom Jahre 1808. Seite 1836., die die Bestimmung der Rechte enthält, welche den Gutsherren gemäß des organischen Edikts über die Gutsherrlichen Rechte, im Betreff der Unterrichtspolizey zustehen.		
Schulzeugniß-Tabellen-Vorschrift. Dat. den 9ten Aug.	1805.	863 bis 864.
Sektion der kirchlichen Gegenstände bey dem Ministerium des Innern. Siehe: Ministerial-Organisation.		
Seelen-Gottesdienst, Misbräuche bey demselben. Siehe: Gottesdienst.		
Seminarien. Siehe: Priester-Seminar. und Schullehrer-Semin. und Erziehungs- und Bildungs-Institute rc.		
Spenden.	1804.	61—62.

Nota.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Nota. In Gemäßheit höchster Entschließung vom 6ten Nov. 1803 und 7ten Jänner 1804. sollen die zur Unterstützung der Armen bestimmten, und meistens zweckwidrig verwendeten Natural-Spenden überall abgestellt, der Betrag derselben nach Getreidpreisen zu Geld angeschlagen, und zu dem Armen- oder Schulfonde, nach Beschaffenheit der Lokalbedürfnisse, verwendet werden. Publ. den 20ten Jän.		
Sponsalien, oder Ehe-Verlobungen.	1806.	175 bis 176.
Nota. Der vielfältigen heimlichen Sponsalien und Winkelversprechungen wegen ergieng diese allgemeine Verordnung, kraft welcher anfangs ein Unterschied zwischen sigel- oder nicht sigelmäßigen Personen gemacht wird. Letztere sollen sich vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeiten verloben. — Sigelmäßige Personen mögen sich zwar außergerichtlich; jedoch nur schriftlich und sowohl unter eigner, als zweyer Zeugen Unterschrift und Fertigung zur Ehe versprechen. Bey jungen Leuten, die noch unversorgt bey ihren Eltern oder unter der Vormund-		

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
mundschaft leben, ist noch nebst diesen gesetzmäßigen Formalitäten die Einwilligung der Eltern und Vormünder erforderlich. — Die Sponsalien-Klagen werden den weltlichen Gerichtsbehörden und Dikasterien, als blos weltliche Handlungen und bürgerliche Verträge, ausschließlich zugewiesen. — Der Rekurs an die geistlichen Gerichtshöfe der bischöflichen Ordinariate und Konsistorien findet auf keine Art statt. — Auch wird hiemit das Provisional-Mandat vom 5ten März und 25ten April 1779. ausdrücklich aufgehoben. Dat. den 2ten May. 1806.		
Sponsalien-Klagen der Protestanten.	1807.	1082.
Nota. Diese gehören, vorgemerkter allerhöchster Verordnung zufolge, gleichfalls, wie jene der Katholiken, vor die weltlichen Gerichte, und müssen, wenn der Beklagte nicht das beneficium fori privilegiati hat, vorerst bey den Untergerichten angebracht werden. Dat. den 19ten Jun. 1807.		
Staatsdiener, konstitutionelle Haupt-Landes-Pragmatik, das öffentliche Verhältniß der Staats-		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Staatsdiener in der dreyfachen Beziehung auf die Würde und den Schutz ihres Standes, auf einen gerechten und anständigen Besoldungsgrad, und endlich auf ein beruhigendes Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen betreffend ꝛc. Dat. den 1ten Jänner.	1805.	225 bis 241.
Staats-Kirchen-Gewalt bey der der Souverainität unterworfenen Ritterschaft und ihrer Hintersassen ꝛc.	1807. 1808.	204 u. 479. 1833 vielmehr 1841.
Staats-Verbrechen. Errichtung von Spezial-Gerichten gegen Staats-Verbrechen, und Bestimmung der Bestrafungsart für die verschiedenen Grade der Verbrechen. Dat. den 27ten Jul.	1809.	1257 bis 1304.
Stempel-Wesen, neue Stempelordnung. Dat. den 1ten publ. den 13ten März.	1805. 1807. und 1809.	401—413. Siehe den Index des Regierungsblattes. 834—835.
Nota. Zu mehrerer Bequemlichkeit will man hier die, die Geistlichkeit und den Lehrstand besonders angehenden, Fälle der Stempelordnung ausheben und anzeigen, als:		
I. Gradations-Stempel; diesem unterliegen:		
a. Alle Besoldungs- Pensions und andere Bescheinungen und Quittun-		

tun-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
tungen ꝛc., überhaupt alle Instrumente, Urkunden und Scheine, die auf eine bestimmte Summe Geldes oder einen bestimmten Geldwerth lauten.		
b. Alle Kauf- Tausch- Heiraths- Ankaufs- Lehen- Jahrtags- Stiftungs- Grund- Gerechtigkeits- Revers- Schuld- und Gantbriefe ꝛc. alle gerichtliche und außergerichtliche Ehepakten ꝛc. Pacht- und Nahrungs-Briefe.		
c. Die Verleihungs-Urkunden über geistliche Pfründen, Benefizien und Offizien, dergestalt, daß von einem jeden Hundert Gulden des Jahrgehalts Ein Gulden Stempeltaxe bezahlt werden muß ꝛc. Dem		
II. Klassen-Stempel unterliegen:		
a. Jeder Bogen aller derjenigen Schriften, welche bey irgend einer Landesherrlichen mittel- oder unmittelbaren Administrativen oder Justiz-Stelle eingereicht werden, mit den dazu gehörigen Beylagen und Duplikaten, und zwar dem 3 Kreuzer Stempel ꝛc.		

b. Dem

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
b. Dem 15 Kreuzer Stempel unterliegen alle Geburts- Lehr- Freysagsbriefe, Tauf- Kopulations- und Todtenscheine ꝛc.		
c. Dem 30 Kreuzer Stempel unterliegen die geringern Dienstes-Verleihungen, geistl. Pfründ- und Pensions-Bewilligungen, welche die Summe von 100 fl. nicht erreichen ꝛc.		
Unter den Ein Gulden Stempel gehören:		
a. Die Diplomen für Doktoren und Lizentiaten, wenn diese Würden auf irgend einer inländischen hohen Schule erlangt werden;		
b. Die Ertheilungen der Tisch-Titel, der veniae aetatis, die Präsentationen und Possessions-Befehle.		
Gebraucht wird:		
a. der 3kr. Bog. v. 1 fl. bis incl. 49fl.		
b. der 6kr. — - 50 fl. — — 99fl.		
c. der 15kr. — - 100 fl. — — 299fl.		
d. der 30kr. — - 300 fl. — — 499fl.		
e. der 1 fl. — - 500 fl. — — 999fl.		
f. der 2 fl. — - 1000 fl. — — 1999fl.		
g. der 3 fl. — - 2000 fl. — — 2999fl.		
Stempel-Mandat für die Provinz Tyrol ꝛc. Dat. den 17ten Novemb.	1807.	1800 bis 1815.
Stempelpflichtigkeit der Kirchen und milden Stiftungen, wenn sie		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
sie als Parteyen vor den Gerichtsbehörden erscheinen, und in so ferne sie nicht zum Armen-Rechte gelassen werden. Dat. den 25ten Jul.	1806.	282.
Sterbfälle der Geistlichen, Verfahren bey denselben.	1807.	1304 bis 1305.
Siehe oben geistliche Gewalt ꝛc. und Verlassenschaften, weiter unten, Testamente.		
Steuer-Rektifikation, Gleichheit der Abgaben und Aufhebung der besondern landschaftlichen Steuerkassen. Dat. den 8ten Jun.	1807.	969 — 1000.
Steuer-Mandat für die Provinz Baiern pro 180 7/8. Dat. den 14ten Jänner.	1808.	393—406.
Man sehe auch im nämlichen Jahrgange sub dato 25ten Nov. die Aufhebung der bisherigen Personal-Steuern und Einführung eines allgemeinen Familien-Schutzgeldes.	1808.	2820 — 2838.
Als Nachtrag bemerke man auch die Verordnung die Steuer-Fassionen betreffend de dato 26ten Jul.	1808.	1598.
Steuer, Provisorium, allgemeines für die Provinz Baiern. Dat. den 13ten May. Nebst beyliegenden fünf Instruktio-	1808.	1089 — 1110.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
nen ꝛc. v. Seite 1110—1270. Diesen folgen das Steuer-Provisorium für die Oberpfalz, — Neuburg, — und Schwaben, Seite 1271. 1273 und 1275 — 1280.		
Not. Im Jahre 1809. erfolgten hierüber weitere Verordnungen, und zwar 1. in Betreff des Geschäftsganges, Seite 100. dat. den 6ten Jän. 2. Im Betreff der Entrichtung der provisorischen Steuer für 18 0/9. Seite 507. dat. den 9ten März.		
Steuer-Erhebung, außerordentliche, für die Bedürfnisse der Königl. Armeen. Dat. den 1ten März.	1809.	553 bis 554.
Stiftungs-Fiskalat. Siehe oben bey Fiskalat.		
Stiftungs- und Kommunal-Vermögens General-Administration im Königreiche Baiern. Siehe oben Administration.		
Stiftungen-Verwaltung. Dat. den 29ten Dec. 1806.	1807.	49—53.
Stiftungen, Vertretung derselben bey äußern Gerichten. Dat. den 27ten Febr.	1809.	425—426.
Stiftungs-Waldungen. Dat. den 17ten Dec. 1805. Siehe: Holz-Verwaltungs-Art ꝛc.		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Stipendien-Rückbezahlung rc. Siehe unten Zurückbezahlung.		
Stipendien-Wesen;		
Stipendiantengenuß in den verschiedenen churfürstl. Landen de anno 1804, dat. 15ten Febr. — Höchste anbefohlene Einrückung der Stipendien-Verleihung zu Landshut für das Jahr 1804. ins Regierungsblatt, Stück 51. Dat. den 14ten Dec. 1804. —	1804.	159 bis 161.
Stipendium für Mittelschulen darf künftig außer den Studenten-Seminarien keines genossen werden, außer es hängt von der Verleihung eines Privat-Patrons ab. Dat. den 7ten Aug.	1806.	304.
Im Jahre 1807. de dato 30ten Okt. wurde das akademische Stipendien-Wesen, die Verwaltung der Fonds und die jährliche Verwendung der Zinsen unter der obersten Leitung des Königl. geheimen Ministeriums des Innern konzentrirt, und in Hinsicht auf Verleihung und Einziehung akademischer Stipendien, — der Kompetenz-Bedingnisse für Stipendien-Kandidaten, — und das quantitative Verhältniß zu den Dürftigkeitsgraden und Unterhaltsbedürfnissen der Akademiker	1807. 1810.	1685 — 1694. 425 — 431.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
miker allgemein zu beobachtende und verbindende Normen festgesetzt.		
Man sehe hierüber auch den Auszug aus der allerhöchsten Entschließung, welche unterm 1ten Aug. 1807. im Betreff des Stipendien-Genusses auswärtiger Kandidaten, wenn sie inländische Universitäten des Königreichs Baiern zu besuchen durch ihre Landesgesetze verhindert werden ꝛc.	1807.	1318.
Im nämlichen Jahre erschien eine Allerhöchste Verordnung: Die Kontrolle der akademischen Stipendiaten in der Provinz Ansbach betreffend. Dat. Ansbach den 14ten Septemb.	1807.	1529 bis 1531.
Stollgebühren bey Militär-Begräbnissen auf dem Lande. Siehe: Militärbegräbnisse.		
Studenten-Seminarien; die Widerbesetzung der erledigten Plätze in den Studenten-Seminarien. Nähere Bestimmungen über den von der K. B. Landesdirektion vorgelegten Anfragsbericht von Neuburg. Dat. den 20ten May.	1808. 1809.	1302 – 1303. 1023 – 1024.
Taubstummen-Instituts-Errichtung in Freysing.	1804.	735—737.

Nota.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Nota. Höchstlandesherrliche Genehmigung und Unterstützung desselben, und Bekanntmachung der wesentlichsten Bedingnisse zur Aufnahme der Taubstummen unter dem Vorstande des Priesters Bernhard Ernsdorfer sub dato 10ten Hornung und 10ten May. Diese Bedingungen sind: 1. Daß Jemand wirklich taubstumm, sohin nicht das eine ohne dem andern sey; 2. Daß er nicht blödsinnig sey. 3. Daß er das erforderliche Alter von 8 bis 14 Jahren habe. 4. Daß er mit keinem andern körperlichen Uebel behaftet sey. 5. Daß derjenige, welcher auf unentgeldliche Aufnahme Anspruch macht, über dessen wirkliche Armuth und Hilflosigkeit legale Zeugnisse beybringe. Publ. den 27ten Jul.	1804.	1082 bis 1083.
Durch eine andere höchste Entschließung de dato 30ten Nov. publ. den 12ten Dec. 1804. wurde die Zahl der in dieses Institut ganz frey aufzunehmenden Zöglinge von 8 auf 6 festgesetzt; dagegen sollten 3 gegen einen jährlichen Beytrag von fünfzig Gulden aufgenommen werden.	— —	ebend.

Tauf-

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Taufgebühr bey unehelichen Kindern. Dat. den 5ten April.	1803.	232.
Nota. Nach schon mehrern vorgegangenen Verordnungen, wird endlich auch durch die gegenwärtige allen Seelsorgern bey der Strafandrohung von 12 Reichsthalern verbothen, bey Taufen unehelicher Kinder sich über die gewöhnliche Gebühr auch nur um das Geringste mehr zuzueignen.		
Taxen.		
Nota. Die der Staatskassa verrechneten Schuldienst = Taxen wurden anno 1803. sub dato 13. publ. 24. Aug. gänzlich aufgehoben.	1803.	687.
Im Jahre 1805. wurde das Georgianische Institut zu Landshut durchaus als Tax = und Siegelfrey bestättigt. Dat. den 2ten, publ. den 25ten April.	1805.	561.
Im Jahre 1809. erfolgte eine Allerhöchste Verordnung de dato 27ten März über die Taxen für das Stiftungs = und Kommunal = Vermögen rc.	1809.	731 bis 743.
Und eine andere vom nämlichen Jahre hinsichtlich der Anstellungs = Taxen der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geistlichen de dato 18ten Jul.	— —	1233 — 1234.

Testa.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Testamente.	1803.	955.
Nota. Die Bestättigung der Testamente der Geistlichen durch die bischöfl. Ordinariate und Vikariate, wurde 1803. sub dato 13. publ. 18 Nov. aufgehoben.		
Im Jahre 1809. wurde die Gültigkeit der vor dem Pfarrer und zwey Zeugen errichteten Testamente auf dem Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Bamberg in etwas beschränkt. Dat. den 19ten Jänner.	1809.	133.
Im Betreff der Testaments-Exekution bey Sterbfällen der Geistlichen wurde allergnädigst beschlossen, daß nicht nur Testaments-Exekutoren aufgestellt, sondern allerdings auch in dieser Eigenschaft geistliche Personen zu denselben ernannt werden können, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß in Ansehung derselben obwaltet rc. Dat. den 12ten Decemb.	1809.	1049 bis 1350.
Siehe auch oben Geistliche Gewalt, ad finem, und Verlassenschaft rc.		
Theologen, die im Auslande studiren und dort Weihen erhalten. Dat. den 31ten März.	1804.	349—350.

Nota.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Nota. Dieses wird hiemit allen Unterthanen verbothen, und den Ordinariaten die Ertheilung der Dimissorialen ohne landesherrlichen Placet untersagt.		
Tisch-Titel, Verleihungen der Städte, Märkte und Gemeinden.	1808.	839 bis 841.
Nota. Zu Folge Allerhöchsten Verordnung de dato 9ten April wird jenen die unmittelbare Verleihung dieser Tischtitel ferner nicht mehr gestattet, sondern dieses Geschäft unter den beygefügten Vorschriften den General-Landes-Kommissariaten als Kommunal-Kurateln übergeben ꝛc.		
Im nämlichen Jahre ergieng sub dato 28ten Jun. an alle mit dem landesherrlichen Tischtitel begnadigten Priester die Weisung, binnen 6 Wochen ihre Taufscheine und übrigen Anspruchstiteln bey denjenigen Kassen oder Rentämtern vorzulegen, von welchen sie den Tischtitelbetrag beziehen.	1808.	1425.
Todten-Beschau-Einführung in Schwaben, um zu verhüten, daß Niemand, der nur scheintodt ist, begraben werde, heimlichen gewaltsamen Todesar-		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
ten auf die Spur zu kommen, und um die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten verhindern und sicherere Notiz davon erhalten zu können. Dat. den 20ten April.	1807.	753 bis 758.
Einführung dieser Todtenbeschau im Tirol de dato Insbruck den 18ten Aug.	1808.	1985 — 1987.
Trauungen armer Leute; Siehe oben: Armeninstitut.		
Uneheliche Kinder. Siehe: Beerdigung, Religions-Erziehung, und Taufgebühr. Unehelichgebohrne in Tyrol sollen im Betreff des Rechts zu testiren den Ehelichgebohrnen gleich geachtet werden. Dat. den 3ten April.	1807.	615.
Universität ꝛc. Siehe: Altdorf, Landshut, Innsbruck. Anno 1806. ward es für den damahligen Fall und die obwaltenden Umstände erlaubt, daß die fränkischen Kandidaten die in der Nähe gelegenen Universitäten Würzburg und Erlangen besuchen dürfen. Dat. den 17ten Dec. 1806.	1807.	44.
Unterrichts-Anstalten, öffentliche, im Königreiche Baiern.		

Siehe

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Siehe Erziehungsinstitute, wie auch die Allerhöchste Verordnung de dato 28ten Jänner.	1809.	265bis284.
Unterschriften, Subjektionsformel, Anrede an den König in Bittschriften und Vorstellungen ꝛc. Dat. den 1ten Jänner 1806, und 18ten	1806.	7 — 8.
Jänner 1808.	1808.	179—180.
1. Anrede:		
Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!		
Allergnädigster König und Herr!		
2. Im Kontexte:		
Euer Königlichen Majestät, und Allerhöchstdieselbe.		
3. Am Schlusse als Subjektionsformel:		
Allerunterthänigst treugehorsamst.		
4. Aufschrift:		
An Seine Königliche Majestät von Baiern.		
Zum Königlich-geheimen Ministerium des Innern.		
Stiftungs- und Kommunal-Vermögens-Gegenstände; oder Schul- und Erziehungs-Sachen; oder aber Polizey-Sachen betreffend u. s. w.		

	Jahrg. d. R.	Seite d. Reg.
Verkauf des Feisches an Freytagen ꝛc. in München. Siehe: Fleischspeisen ꝛc.		
Verkündzettel. Siehe: Andachten, zweckwidrige, ad finem.		
Verlassenschaften der Geistlichen und deren Verhandlung. Siehe: Erbfolge der Verlassenschaften ꝛc. Geistliche Gewalt, Testamente ꝛc.		
Im Jahre 1807. erschien eine Allerhöchste Verordnung de dato 31ten März, vermöge welcher die österreichische Verordnung vom 8ten April 1790. im Betreff des Verfahrens bey geistl. Verlassenschaften in Tyrol aufgehoben wurde. Uebrigens ist die gütliche Verhandlung bey solchen Verlassenschaften den Landgerichten, oder bey derer zu weiten Entfernung dem nähern Patrimonial-Gerichte subdelegationsweise zu überlassen ꝛc.	1807.	667.
Gesetzliche und allgemein verbindende Bestimmung hierüber, siehe sub dato 30ten Jun.	1807.	1111 bis 1113.
Die Gebühren der bischöflichen Abgeordneten bey geistlichen Verlassenschaften betreffend wurde sub dato 27ten Aug. 1807. aller-	1807.	1437 — 1438.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
gnädigst beschlossen, daß diese Gebühren der bischöflichen Abgeordneten und für den Kapitelbothen blos am Tage der Obsignation statt haben sollen.		
Die Gebühren für die Land- und Patrimonial-Gerichte in Tyrol entnehme man aus der obigen Verordnung vom 31. März.		
Die Verlassenschafts-Verhandlungen der Geistlichen in den mediatisirten Besitzungen sind in dem organischen Edikte über die gutsherrlichen Rechte §. 45. bestimmt worden.	1808.	1843.
Die Vornahme der Obsignationen bey den Todfällen der Geistlichen ꝛc. wurde durch eine Allergnädigste Verordnung, Memmingen den 12ten Sept. 1807. in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken eben diesen Gerichten ex commissione delegata übertragen.	1807.	1674.
Im Altmühl- und Ober-Donau-Kreise wurden im Jahre 1809. zufolge Allerhöchster Verordnung de dato 11ten Dec. die Inventuren bey nicht streitigen Verlassenschaften an die Patrimonialgerichte überlassen.	1809.	1975 bis 1976.

Ver-

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
Verleihung geistlicher Pfründen ꝛc.		
Siehe: Konkurse und Prüfung ꝛc.		
Vermächtnisse zu Gunsten der Armen. Dat. den 11ten Aug.	1802.	601bis603.
Nota. Diese Vermächtnisse sind von den Testaments-Exekutoren bey Strafe des doppelten Ersatzes der Deputation, in deren Stelle dermahl die Armen-Instituts-Kommission eingetreten ist, anzuzeigen.		
Vernehmung der Geistlichen bey Kriminal-Fällen.		
Siehe: Kriminal-Fälle.		
Versteigerung, öffentliche, an Sonn- und Feyertagen. Dat. Bamberg den 20ten März.	1809.	586—587.
Nota. Diese an Sonn- und Feyertagen unter dem pfarrlichen Früh-Gottesdienst vorgenommenen Versteigerungen zu kaufender oder in Pacht zu nehmender Realitäten von Seite der Aemter, werden hiemit als unschicklich und den Pfärrlichen-Gottesdienst störend auf Allerhöchsten Befehl für die Zukunft verbothen.		

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
Vikariate; Siehe: Ordinariate und geistliche Gewalt ꝛc. Vorzüglich bemerke man die mehrmalen verbothene Bekanntmachung der Ordinariats- und Vikariats-Verordnungen, die absque Placeto regio zum Vorschein kommen. Siehe z. B. Fastenpatente. Der in dieser Hinsicht entgegen handelnden Geistlichen-Strafe ist auf 30 Reichsthaler ohne Nachsicht festgesetzt worden anno 1803. den 5ten Okt. — Die protestantischen Konsistorial-Rechtssachen in Bamberg wurden dem dortigen bischöfl. Vikariate nach Aufhebung der angeordneten Kommission übertragen.	1807.	711 bis 712.
Volksschulen. Siehe unter Erziehungs- und Lehranstalten, Schulen, Unterrichtsanstalten ꝛc.		
Vorschläge zur Besetzung der Pfarreyen und Benefizien.	——	1582.
Nota. Derley Vorschläge sollen mittels nach der für die Todfälle vorgeschriebenen Form zu verfassenden Berichtes (Mayers Gen. Samml. B. V. S. 421.		

	Jahrg. d. N.	Seite d. N.
Nro. 38.) von dem Landgerichte eingezogen, und mit dem Landes-Direktions-Gutachten an die Allerhöchste Stelle eingesendet werden. Dat. den 3ten Oktob. 1807.		
Wahlen der Rural-Kapitel. Siehe: Dechants-Wahlen.		
Weihsteuern.	1804.	974 bis 975.
Nota. Die in den Jahren 1775 und 1791. dießfalls ergangenen Verordnungen, vermöge welcher die Erhebung dieser Steuer ohne besondere Landesherrliche Bewilligung, vorhergemachte Anzeige und nachzuweisende Landes-Rezesse und Herkommen verbothen ist, werden hiemit wiederholt, und die Behörden angewiesen, auf jede derley Uebertretung aufmerksam zu seyn, und hievon die Anzeige zu machen. Dat. den 13ten Novemb. 1804.		
Welt-Geistlichkeit. Siehe: Circulare etc. und Geistliche. Folium beneficiorum etc.		
Wetterläuten. Dat. den 24ten April.	1806.	157—159.

Nota.

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Nota. Dieses gefährliche Glockengeläute bey Gewittern wurde zwar schon in den Jahren 1783 und 84. 1791 und 92. 1800 und 1804. aufs schärfste verbothen, und dennoch mußte gegenwärtiger Befehl unter der Strafeandrohung von 20 Reichsthalern nachgetragen werden, zu Folge dessen alles Glockengeläute, das sogenannte Zeichengeben miteinbegriffen, allgemein verbothen wird. In Rücksicht der Läutgarben aber hat es bey den bisherigen Landesverordnungen sein Bewenden.		
Widums-Gründe der Klöster- und Stifts-Pfarreyen zu 8 Tagw. Wiesen und 12 Tagw. Felder nebst Hausgarten. Dat. den 16ten Jul.	1805.	783.
Widums-Gehölze bey Pfarreyen, Benefizien und geistlichen Pfründen. Siehe: Holzabschwendung.		
Wundergeschichten. Dat. den 1ten Sept.	1803.	688.
Nota. Diese dürfen vorzüglich in Wallfahrtskirchen bey schwerer Ahndung nicht mehr von der Kanzel verkündet werden,		

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
den, weil dadurch dem Irr- und Aberglauben insgemein Thor und Angel geöffnet werden.		
Zehente. Verkauf der Zehenten von kollegiat-stiftisch- und ständischen Kloster-Pfarreyen an die Meistbiethenden, sammt dem Fond der Widumsgründe über Abzug desjenigen, der sich auf den zur neuen Dotation der Pfarreyen bestimmten 20 Tagwerk-Gründen befindet. Dat. den 15ten Jun.	1805.	721.
Siehe auch: Widumsgründe.		
Die Zehent-Streitigkeiten der Stons- und Sulzberger-Gemeinde im welschen Tyrol betreffend, wurde unterm 23ten Aug. 1806. punct. 5. also allergnädigst verordnet: Die Ueberlassung des nöthigen Zehent-Quantums zur Sustentation der Seelsorger sind Gegenstände, welche nicht von dem Richter, sondern von der Gesetzgebung ihre Erledigung erhalten müssen. Bis hierin eine neue Verordnung erfolgt, hat es bey den bestehenden Gesetzen sein Verbleiben.	1806.	315 bis 316.

Die

	Jahrg. d. R.	Seite d. R.
Die Zehent=Verpachtung in der Provinz Neuburg de dato Neuburg den 31ten März.	1808.	1337 bis 1341.
Die Zehentrechte der adelichen Gutsherren de dato 28ten Jul. 1808.	1808.	1852.
Zeitschriften, politische. Preßfreyheit derselben in Rücksicht auf die neue Konstitution. Dat. den 1ten May.	1808.	988.
Zinse — oder Verzinsung der Aktiv=Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden. Dat. den 16ten Jänner.	1809.	268—363. und 636—637.
Zurückbezahlung der Stipendien der nunmehr angestellten ehemaligen Stipendiaten an der Universität zu Landshut. Dat. den 27ten März.	1809.	633.

Augsburg,

gedruckt bey Julius Wilhelm Hamm.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

8° Bm
Gebhardt

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gebhard, Martin A.

Directorium politicum, oder allgemeines Inventarium über die königl. baierschen Verordnungen, die Kirchen- und Pfarramts-Angelegenheiten, dann die Schul- und Unterrichts-Anstalten betreffend aus den Intelligenz-und Regierungsblättern vom Jahre 1799 bis 1809 einschließlich gehoben, und zum bequemsten Gebrauche für kathol. sowohl als protestant. Seelsorger,

Augsburg 1810

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 2332
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282332-4